

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen	6
Verzeichnis der Grafiken	7
1. Einführung	8
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts	8
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2013	8
2. Bewertung der aktuellen Situation	9
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte	9
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	10
2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017	12
2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums	13
3. Daten und Fakten	16
3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge	16
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2013	18
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	18
3.2.2. Aufgriffe	18
3.2.3. Schutzrechte	21
3.2.4. Ursprungsländer	22
3.2.5. Herkunftsländer	25
3.2.6. Bestimmungsländer	26
3.2.7. Verfahrensarten	27
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	28
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	29
3.2.10. Ergebnisse	29
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	30
4. Glossar	31
Anhang 1 Zusammenfassung der Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“	36
Anhang 2 Zusammenfassung der Studie zum Thema „Die Bürger Europas und das geistige Eigentum: Wahrnehmung, Bewusstsein und Verhalten“	52

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die quartalsweise Verteilung der Produktpiraterieaufgriffe seit dem Jahr 2009	10
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	11
Tabelle 3:	Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich	12
Tabelle 4:	Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte	16
Tabelle 5:	Übersicht über die Gemeinschaftsanträge	17
Tabelle 6:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000	17
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Produktgruppen	19
Tabelle 8:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	21
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Schutzrechtsverletzungen	21
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	22
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	23
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	25
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	26
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	27
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	28
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	28
Tabelle 21:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ergebnisse	29

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Grenzbeschlagneanträge seit dem Jahr 2000	17
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel	20
Grafik 4:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	21
Grafik 5:	Produktpiraterie- Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Grafik 6:	Produktpiraterie- Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	22
Grafik 7:	Produktpiraterie- Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	25
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	26
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	27
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	28
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	28

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzauftrag für das Jahr 2013 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2013

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2013 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte

Marken- und Produktpiraterie gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit in der EU, den Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation. Die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften beruht zunehmend auf Kreativität und Innovation. In der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ist der Weg zur wirtschaftlichen Erholung und zu Wachstum in Europa beschrieben. Die Förderung von Wissen und Innovation ist eine der Prioritäten der Strategie.

Von Fälschungen geht auch eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger aus. Beschränkten sich früher Fälschungen auf Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Sportkleidung, Schuhe, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Medikamente, Uhren, Mobiltelefone samt Zubehör sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Die größte Gruppe bei den Fälschungen betrifft nach wie vor Medikamente. Nahezu 25 % aller vom österreichischen Zoll gefundenen Sendungen mit Fälschungen betrafen diese wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie!

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht. Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 die Einfuhr von Produkten in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen.

Das Volumen der Waren, die die Zollverwaltungen in der Ein- und Ausfuhr abzufertigen haben, steigt ständig weiter an. Wernegleich alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen, kann nur ein geringer Teil tatsächlich kontrolliert werden. Deshalb verwenden die Zollverwaltungen zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. So-

fern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden. Liegen solche Informationen aber nicht vor, was häufig bei Schnelldiensten oder im Postverkehr der Fall ist, stoßen diese Systeme an ihre Grenzen. Dann bleibt nur die sehr personalintensive händische Kontrolle, bei der es vor allem auf die Erfahrung und den Instinkt des Kontrollorganes ankommt, vorausgesetzt, die erforderlichen Personalressourcen stehen zur Verfügung.

Dass die Erfahrung und der Instinkt der Zöllnerinnen oder der Zöllner ganz wesentlich für den Erfolg sind, hat sich zuletzt wieder Ende Oktober 2013 in Vorarlberg gezeigt. Im Zuge der Verzollung einer Sendung mit 6.200 Stück Armbanduhren beim Zollamt Feldkirch Wolfurt kam die Sendung der aufmerksamen Zollbeamtin verdächtig vor, weil die in US-Dollar ausgewiesenen Einzelpreise der Uhren sehr niedrig waren.

Der Verdacht wurde durch eine intensive Warenkontrolle erhärtet. Auch die Aufmachung der Verpackung, das Fehlen von Anhängern, Handbüchern und Garantieheften und auch die Machart der Waren ganz allgemein deuteten auf Fälschungen hin. Wie richtig die Zollbeamtin mit ihrem Verdacht lag, zeigte die Bestätigung des kontaktierten Markenrechtsinhabers, der sofort die Vernichtung der Uhren beantragte. Nachdem auch der Warenempfänger der Vernichtung zugestimmt hat, wurden die Uhren im Dezember 2013 bei einem Vorarlberger Recyclingunternehmen unter amtlicher Aufsicht vernichtet.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet einen ganz wesentlichen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

In den letzten Jahren erfolgten in Österreich regelmäßig 30 bis 40 % aller Produktpiraterieaufgriffe von Oktober bis Dezember. Nach den Aufgriffen der österreichischen Zollverwaltung zu urteilen, nimmt die Bestellung folgender Artikelgruppen besonders in der Vorweihnachtszeit signifikant zu: Bekleidung und Uhren bis zu 100%, Schuhe bis zu 50%, Mobiltelefone und Zubehör bis zu 35% und Medikamente bis zu 80%.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher auch im Jahr 2013 von Oktober bis Dezember einen besonderen Schwerpunkt bei der Pressearbeit gesetzt, um die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie sowie

2. Bewertung der aktuellen Situation

über sicheres Weihnachtsshopping im Internet zu informieren. Zahlreiche Medienberichte waren die Folge.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, dürfte diese Initiative zum Erfolg führen. Nach den ersten drei Quartalen war bereits ein Rückgang bei den Produktpiraterieaufgriffen absehbar, der sich auch im vierten Quartal 2013 fortgesetzt hat. Dieser Rückgang betrifft auch 2013 wieder die gerade in der Vorweihnachtszeit boomenden Bereiche Bekleidung, Uhren, Schuhe, Mobiltelefone und Medikamente. Gleichzeitig sind die Anfragen zu Internetbestellungen in der Zollauskunftsstelle und die Zugriffe auf die diesbezüglichen Infoseiten auf der BMF-Homepage gestiegen. Die vermehrte Aufklärungs- und Informationsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen dürfte wirken.

Tabelle 1: Übersicht über die quartalsweise Verteilung der Produktpiraterieaufgriffe seit dem Jahr 2009

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)		
	1. – 3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
2009	1.551	965	2.516
2010	1.922	881	2.803
2011	2.091	1.110	3.201
2012	1.744	600	2.344
2013	1.427	467	1.894

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind nach wie vor Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden, und die im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt werden. Im Jahr 2013 wurden auf diesem Vertriebsweg insgesamt 1.747 Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen, das sind 92,21 % aller Aufgriffe.

Nicht nur die große Menge der Sendungen macht die Kontrolle schwierig. Wurde eine Sendung als piraterieverdächtig identifiziert, besteht zur Verifizierung dieses Verdachts nur die physische Kontrolle der Waren. Manchmal können Plagiate allerdings leicht erkannt werden, wie etwa dann, wenn ein neues Modell eines Smartphones geliefert wird, bevor es überhaupt in den offiziellen Verkauf gelangt ist.

Bei der physischen Kontrolle von piraterieverdächtigen Waren zeigt sich aber immer öfter, dass es selbst für erfahrene Zöllner zunehmend schwierig wird, die Fälschungen zu erkennen, weil die Fälscher immer mehr Aufwand investieren, ihre Plagiate näher an das Original zu bringen oder zu tarnen.

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Bei den Medikamentenfälschungen werden die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Vertrieben werden diese Fälschungen über professionell gestaltete Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betroffenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Die gegensteuernde Informations- und Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Punkt 2.1.) scheint hier erfolgreich zu sein. Im Jahr 2013 sind die Aufgriffszahlen auch bei den Medikamentenfälschungen, in denen die Zollbehörden nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig wurden, nach einem leichten Rückgang 2012 neuerlich zurückgegangen. Bei 436 Aufgriffen wurden insgesamt 22.293 Medikamentenplagiate beschlagnahmt. Dennoch enthielten nach wie vor nahezu 25 % aller vom österreichischen Zoll gefundenen Sendungen mit Fälschungen Medikamentenplagiate!

Die Hitliste der vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird nach wie vor von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren steigt aber der Anteil der Potenzmittel und der Anteil der anderen Lifestylepräparate sinkt.

Erfolgreich verlief auch die diesjährige internationale Aktionswoche im Kampf gegen den Verkauf illegaler Medikamente im Internet, die bereits zum sechsten Mal durchgeführt wurde. Im Zeitraum vom 18. bis zum 25. Juni 2013 setzten der österreichische Zoll, das BASG/AGES Medizinmarktaufsicht und das Bundeskriminalamt im Rahmen der internationalen Operation „Pangea VI“ einen Kontrollschwer-

Tabelle 2: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589
2012	630	33.404
2013	436	22.293

punkt gegen den illegalen Medikamentenverkauf im Internet. Alle beteiligten Ressorts und Organisationen zeigten sich mit dem Ergebnis der Aktionswoche, vor allem aber mit der guten Zusammenarbeit untereinander, zufrieden.

Der Zoll legte den Fokus in der Aktionswoche auf die Kontrolle von Einfuhren von illegalen und gefälschten Medikamenten, die nach Internetbestellungen im Postverkehr geliefert wurden. Im Postverteilerzentrum Wien-Inzersdorf langen jede Woche ca. 20.000 Briefe und Pakete aus EU- und aus Nicht-EU-Staaten ein, die von Bediensteten des Zollamtes Wien in Bezug auf zollpflichtige und verbotene Waren kontrolliert werden. Risikoorientierte Stichprobenkontrollen sollen dabei eine möglichst treffsichere Fallauswahl ermöglichen. Auf diese Weise wurden vom Zoll im Aktionszeitraum ungefähr 2.000 Briefe und Pakete kontrolliert.

Dabei wurden vom Zollamt Wien 36 Sendungen mit 4.140 illegalen Medikamenten aufgegriffen. 21 dieser Sendungen enthielten 970 gefälschte Pillen, hauptsächlich Potenzmittel, die vor allem aus Indien stammen. Versendet wurden die Plagiate zum Teil über Singapur und die Schweiz. Diese Vorgangsweise wählen die Fälscher, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen.

Die anderen 15 Sendungen betrafen 2.170 illegale, im Internet bestellte Medikamente. Dabei handelte es sich um Hormonpräparate, Antidepressiva, Diätmittel, Mittel gegen Multiple Sklerose, Haarwuchsmittel, Mittel gegen Zahnfleischentzündungen und Karies, Antiallergika, Mittel gegen Leberschäden, Antibiotika, Schmerzmittel und Mittel zur Brustvergrößerung. Die meisten Mittel wurden in den USA bestellt und auch von dort geliefert.

Alle diese Medikamente wurden beschlagnahmt. Das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 verbietet Privatpersonen sowohl die Bestellung von Medikamenten im Internet als auch die anschließende Einfuhr. Diese Verstöße wurden bei den Verwaltungsstrafbehörden zur Anzeige gebracht. Bei den Sendungen mit den Medikamentenfälschungen wurde zusätzlich auch ein Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 eingeleitet.

Stammte die überwiegende Anzahl (bis zu 95 %) der Medikamentenfälschungen in den letzten Jahren hauptsächlich aus Indien, konnte bereits 2011 ein neuer Trend beobachtet werden. Singapur ist als neue Drehscheibe für die Verteilung der Medikamentenfälschungen in Erscheinung getreten. Auch im Jahr 2013 wurden nahezu 20 % der aufgegriffenen Medikamentenplagiate über Singapur in die EU geliefert. Hier liegt aber der Verdacht nahe, dass diese Medikamente nicht in Singapur hergestellt, sondern in anderen Ländern produziert und nur von Singapur aus per Post versandt wurden.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollverwaltung sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 28 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im Jahr 2007 ging nahezu die Hälfte und im Jahr 2011 ging ein Drittel aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichischen Zolls! Es ist zu erwarten, dass Österreich auch 2013 (dafür liegen die EU-Zahlen noch nicht vor) bei den Medikamentenaufgriffen wieder EU-Spitzenreiter sein wird. Dieser Erfolg ist sicher auch darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium für Finanzen eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren sieht. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Gefälschte Medikamente werden vom Zoll aber immer wieder auch als Schmuggelgut aufgegriffen, vor allem am Flughafen Wien. Insgesamt haben die Zöllner am Flughafen Wien im Jahr 2013 bei Kontrollen im Reiseverkehr 64 Mal zugegriffen und 40.270 geschmuggelte Medikamente aufgegriffen. Herkunftsländer waren China, Thailand, Ägypten und die Türkei. Bei ungefähr 60 % der Pillen handelte es sich vermutlich um Plagiate.

Tabelle 3: Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)
2011	2.494	823 (33,00 %)
2012	2.530	436 (17,23 %)

2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017

Die Evaluierung des EU-Zoll-Aktionsplans 2009 bis 2012 durch die Kommission und die Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass ein EU-weites Konzept für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden beibehalten werden muss. Dies war auch Tenor der 79. Tagung der Zoll-Generaldirektoren der Mitgliedstaaten der EU und der Türkei. Auf der Tagung wurde gefordert, dass ein neuer EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums erstellt wird, der klare Ziele, sachgerechte Ressourcen und Ergebnis- und Leistungsindikatoren vorsieht.

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine Entschließung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den neuen Aktionsplan 2013 bis 2017 wirksam durchzuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente wirksam zu nutzen.

Diese Entschließung und der EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurden im März 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 80 vom 19. März 2009, S. 1).

Mit dem neuen Aktionsplan soll in einem Umfeld knapper Finanzmittel ein Mehrwert und verbesserte Ergebnisse erzielt werden. Er enthält einige zentrale Aspekte vorheriger Aktionspläne, die nach wie vor Geltung haben und die weiter vertieft und verwirklicht werden sollen. Die Erfahrungen bei der Durch-

führung des Aktionsplans für den Zeitraum 2009 bis 2012 haben außerdem gezeigt, dass das Vorgehen in Anbetracht knapper Ressourcen in den Verwaltungen angepasst werden muss. Die durchzuführenden Maßnahmen sollten klar umrissen sein und mit Indikatoren verknüpft werden, die eine Messung der Ergebnisse ermöglichen. Außerdem sollte eine Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums eingegangen werden und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und europäischen Durchsetzungsstellen, die keine Zollbehörden sind, sollte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gegebenenfalls ausgebaut werden.

Mit dem neuen Aktionsplan werden folgende strategische Ziele verfolgt:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der neuen Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in Postsendungen und Paketen bei Käufen über das Internet und im Rahmen des Containerhandels.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

Dieser Plan sieht 21 konkrete Maßnahmen vor, die von der Kommission und/oder den EU-Ländern durchgeführt werden sollen und folgende Ziele erreichen sollen:

- Entwicklung von Instrumenten für die Durchführung der neuen Vorschriften der EU.
- Nutzung aller Funktionen der COPIS-Datenbank.
- Aufklärung der Rechteinhaber und Akteure.
- Jährliche Veröffentlichung von Statistiken.
- Entwicklung maßgeschneiderter Konzepte für Paket- und Postsendungen.
- Stärkung des Zollrisikomanagements.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Empfängerländern.
- Aufbau von Kapazitäten in Kandidaten- und Nachbarländern zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.
- Einrichtung einer Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.
- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen Zoll, Polizei und Justizbehörden.

Die Umsetzung des Aktionsplans erfolgt nach einem durch die Kommission und die Mitgliedstaaten ausgearbeiteten detaillierten Fahrplan („Roadmap“), in dem die Maßnahmen und Instrumente umrissen werden, die in einem vereinbarten Zeitrahmen zum Tragen kommen.

Die Arbeiten im Rahmen des Aktionsplans konzentrierten sich im Jahr 2013 vor allem auf die Vorbereitung einer reibungslosen Umsetzung der neuen EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014¹, die am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist. Dies beinhaltet die Vorbereitung von Durchführungsvorschriften zur Festlegung der Antragsformulare für die Rechtsinhaber und die Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für die Zollorgane und von Informationsveranstaltungen für die Rechtsinhaber. Auf EU-Ebene wurde zur neuen Verordnung ein e-Learning Kurs erstellt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Produktivsetzung einer Datenbank (anti-COunterfeit and anti-Piracy Information System – COPIS) auf EU-Ebene für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden der Zollbehörden (Grenzbeschlagnahmeanträge) und der Informationen der Mitgliedstaaten über die Produktpiraterieaufgriffe. Einige Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) haben erfolgreich Schnittstellen zu diesem System für einen einfachen und raschen Datenaustausch zwischen COPIS und bestehenden nationalen Systemen eingerichtet.

Zur Entwicklung von Konzepten für Paket- und Postsendungen wurde eine Projektgruppe eingesetzt, an der auch Österreich mitarbeitet.

Schließlich wurde eine vielschichtige Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Office of Harmonization for the Internal Market – OHIM) eingerichtet.

Die Zusammenarbeit mit China wurde nach Auslaufen des EU-China-Aktionsplans 2009 bis 2012 auf der Grundlage des abgelaufenen Aktionsplans weitergeführt.

Auf EU-Seite hat die Kommission mit Experten aus den Mitgliedstaaten einen neuen Aktionsplan vorbereitet. Wesentlicher Punkt dabei ist die Ausweitung des Netzes der zusammenarbeitenden Häfen und Flughäfen in der EU und in China.

Es ist beabsichtigt, den neuen EU-China-Aktions-

plan 2014 bis 2017 auf dem nächsten Treffen des EU-China-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen im Frühjahr 2014 zu unterzeichnen.

2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012² geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist mittlerweile voll im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Office of Harmonization for the Internal Market – OHIM) integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, ua. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle bilden vier „Kernprojekte“, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen.

Diese Projekte sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen.
- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsangebote.

¹ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. Nr. L 181 vom 29. Juni 2013, S. 15

² Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

2. Bewertung der aktuellen Situation

- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte.

Im Jahr 2013 wurden vom Harmonisierungsamt im Rahmen der Beobachtungsstelle drei Projekte erfolgreich abgeschlossen:

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt wurde eine Studie zum „**Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa**“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben.

Die Studie stellt Informationen über die wichtigsten schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige und ihren Beitrag für die Wirtschaftsleistung und den Handel auf EU-Ebene bereit und enthält eine Analyse auf Ebene der Mitgliedstaaten. Ein Abschnitt der Studie befasst sich mit einer Reihe von Patenten, Marken und Geschmacksmuster aus den einzelnen Mitgliedstaaten und widmet sich insbesondere der Schaffung von Arbeitsplätzen im Binnenmarkt.

- Etwa die Hälfte der Wirtschaftszweige der EU ist schutzrechtsintensiv.
- 26 % aller Arbeitsplätze in der EU (dh. etwa 56 Millionen) entfallen unmittelbar auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. Werden die 20 Millionen Arbeitsplätze mit eingerechnet, die indirekt mit diesen Wirtschaftszweigen im Zusammenhang stehen, so hängt jeder dritte Arbeitsplatz in der EU (35 %) von schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen ab.
- Diese Wirtschaftszweige erzeugten etwa 39 % der gesamten Wirtschaftstätigkeit (BIP) in der EU im Wert von 4,7 Billionen Euro.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in nicht schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen, mit einem Aufschlag von mehr als 40 %. Das durchschnittliche Wochengehalt in schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen beläuft sich auf 715 Euro, verglichen mit 507 Euro in nicht schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen.
- 90 % des Handels der EU mit der übrigen Welt entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>

Eine Zusammenfassung dieser Studie ist dem Bericht als **Anhang 1** angeschlossen. Die vollständige Studie ist auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

Eine zweite im Rahmen der Beobachtungsstelle

in Auftrag gegebene Studie zum Thema „**Die Bürger Europas und das geistige Eigentum: Wahrnehmung, Bewusstsein und Verhalten**“ („The European Citizens and Intellectual Property: perception, awareness and behaviour“) präsentiert die Ergebnisse einer Umfrage zur Haltung von Bürgerinnen und Bürgern Europas gegenüber Rechten des geistigen Eigentums, die erstmals in dieser Art in der EU durchgeführt wurde.

Die Studie zeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten in der EU geistiges Eigentum zwar schätzen, jedoch Verletzungen in bestimmten Fällen für gerechtfertigt halten.

- 96 % der Europäerinnen und Europäer sind der Ansicht, dass geistiges Eigentum wichtig ist, weil es Innovationen und Kreativität fördert, indem es Erfinder, Schöpfer und Künstler für ihre Arbeit auszeichnet.
- 86 % der Bürgerinnen und Bürger Europas sind der Meinung, dass der Schutz geistigen Eigentums zur Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen beiträgt.
- 69 % der Befragten schätzen geistiges Eigentum, weil es ihres Erachtens zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu wirtschaftlichem Wohlstand beiträgt. Deshalb verurteilen sie Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums.
- 34 % der Europäerinnen und Europäer halten den Kauf gefälschter Waren für gerechtfertigt, wenn sie dadurch Geld sparen können. 38 % sind der Meinung, dass der Kauf von Fälschungen als Protesthandlung gegen eine marktgesteuerte Wirtschaft gerechtfertigt ist. 22 % der Konsumentinnen und Konsumenten halten das Herunterladen für zulässig, wenn es keine legale Alternative gibt, und 42 %, wenn es für den persönlichen Gebrauch gedacht ist. Höher ist dieser Anteil insbesondere in der Altersgruppe zwischen 15 und 24.
- Der Umfrage zufolge erklärt sich der Unterschied zwischen den beiden Ansichten daraus, dass viele der Befragten denken, geistiges Eigentum bringe ihnen persönlich keinen Nutzen oder das System des geistigen Eigentums erfülle ihre Erwartungen an Preis, Verfügbarkeit, Vielfalt und Qualität nicht.

<https://oami.europa.eu/ohimportal/documents/11370/80606/IP+perception+study>

Eine Zusammenfassung dieser Studie ist dem Bericht als **Anhang 2** angeschlossen. Die vollständige Studie ist auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

Abgeschlossen werden konnte auch die Entwicklung der „**Enforcement-Datenbank**“, die es den

2. Bewertung der aktuellen Situation

Rechtsinhabern ermöglicht, online und auf sichere Art und Weise Informationen mit den Zoll-, Polizei und Strafverfolgungsbehörden auszutauschen. Diese Informationen helfen den Behörden bei der Unterscheidung von gefälschten und echten Waren und sollen sicherstellen, dass im Verdachtsfall die richtige Ansprechperson des Rechtsinhabers kontaktiert wird. Aus diesen Informationen können auch automatisiert Grenzbeschlagnahmeanträge für den Zoll generiert werden.

3. Daten und Fakten

3.1. Grenzbeschlagneanträge

Am 31. Dezember 2013 waren in Österreich insgesamt 1.008 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagneanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 137 nationale Anträge im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- 871 Gemeinschaftsanträge gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Im Detail betreffen die am 31. Dezember 2013 gültigen Anträge folgende Schutzrechte:

Tabelle 4: Übersicht über die von den Grenzbeschlagneanträgen betroffenen Schutzrechte

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	122 ³⁾	798 ⁴⁾
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	2	69
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	5	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	8	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	3
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	0	1
Gesamt	137	871

³⁾ Neben dem Markenrecht wurden

10 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,
3 nationale Anträge auch auf das Urheberrecht und
1 nationaler Antrag auch auf das Patentrecht gestützt.

⁴⁾ Neben dem Gemeinschaftsmarkenrecht wurden

122 Gemeinschaftsanträge auch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht und
1 Gemeinschaftsantrag auch auf die geschützte geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gestützt.

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

Tabelle 5: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge

Mitgliedstaat	Gemeinschaftsanträge
Belgien	26
Dänemark	41
Deutschland	181
Estland	1
Finnland	14
Frankreich	83
Irland	5
Italien	71
Luxemburg	3
Litauen	2
Niederlande	102
Österreich	17
Polen	9
Rumänien	1
Schweden	47
Slowakei	1
Slowenien	2
Spanien	25
Tschechien	5
Ungarn	1
Vereinigtes Königreich	231
Zypern	3
Gesamt	871

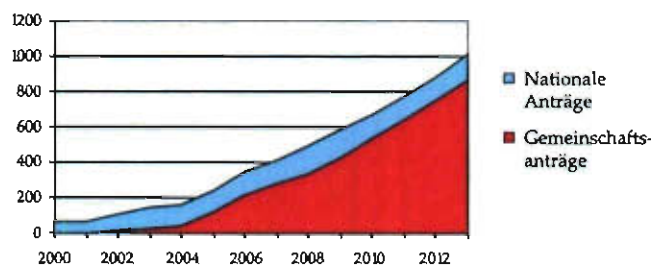
erreicht. Durch die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene EG-Produktpiraterie-Verordnung wurde die Möglichkeit der Stellung von Gemeinschaftsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) forciert. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen. Im Jahr 2010 hat dies erstmals sogar zu einem Rückgang der nationalen Anträge geführt. Die steigende Anzahl der Gemeinschaftsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Gemeinschaftsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 6: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008

Grafik 1: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000



Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2013 mit insgesamt 1.008 Anträgen einen neuen Höhepunkt

3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2013

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall, sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurden.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2013 in

- **1.894 Fällen (Sendungen)** nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat bei
- **98.440 Artikeln** die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

- **2.778 Verfahren.**

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **5.671.731 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 1.885 Fällen (ds. 99,54 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 9 Fällen (ds. 0,46 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Eine besorgniserregend hohe Zahl der Sendungen mit Fälschungen (436 von 1.894) betraf auch im Jahr 2013 die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, nämlich Medikamente. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2013 in Österreich mehr als 12,5 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten wird auf ca. 70 % geschätzt.

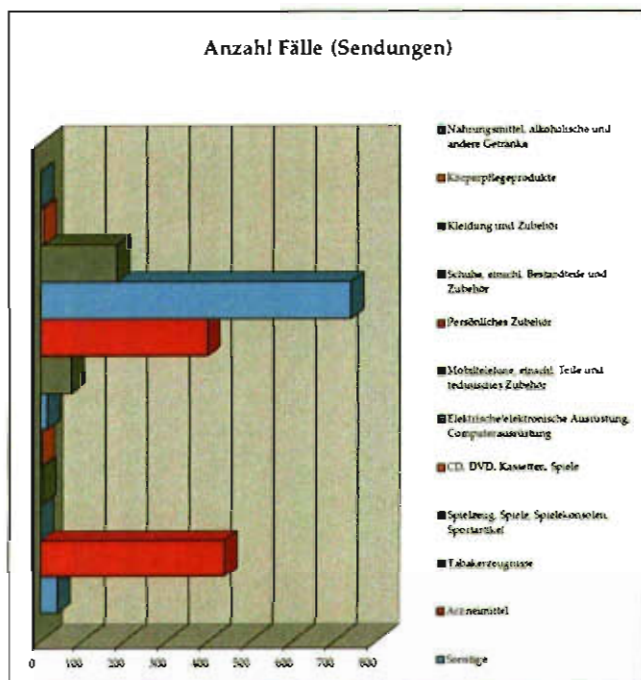
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	7	23.468	702.720 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	1	5	100 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	149	11.913	644.514 €
3b Bekleidungszubehör	31	241	24.850 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	400	592	104.020 €
4b Andere Schuhe	337	528	187.300 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	32	164	31.960 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	224	5.017	486.415 €
5c Uhren	127	6.767	947.770 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	11	190	29.340 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	59	5.738	1.678.050 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	14	18.308	236.165 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	11	158	22.950 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	1	250	9.000 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	4	231	7.560 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	1	2	400 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	3	163	4.254 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	1	6	200 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	4	37	3.370 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	1	1	200 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €

3. Daten und Fakten

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	436	22.293	446.260 €
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	1	16	640 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	9	1.325	26.520 €
12c Bürobedarf	4	109	1.608 €
12d Feuerzeuge	1	3	1.050 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	4	230	1.600 €
12f Textilwaren	1	6	1.000 €
12g Verpackungsmaterialien	1	434	9.720 €
12h Andere	19	245	62.195 €
Gesamt	1.894	98.440	5.671.731 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel

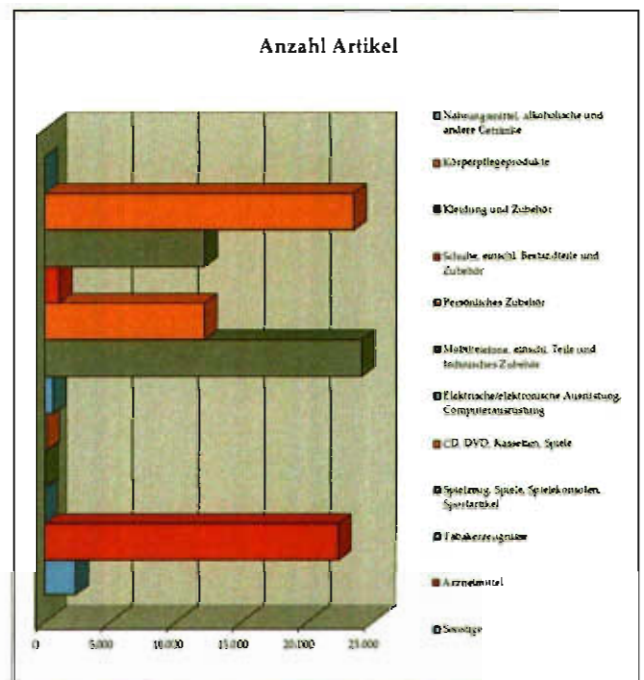
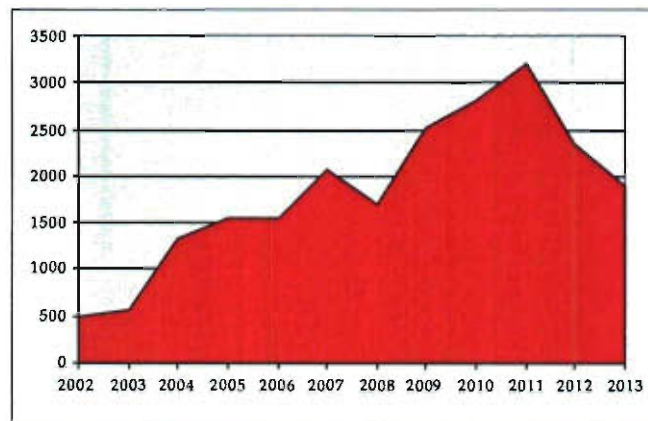


Tabelle 8: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ⁵ (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ⁶	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	98.440	5.671.731 €

Grafik 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002



⁵ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe auch Punkt 3.2.1.).

⁶ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2013 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Marke, Gemeinschaftsmarke	1.7709	85.016
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1	6.200
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	163
Patente	120	7.061
Ergänzende Schutz-zertifikate	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	0	0
Gesamt	1.894	98.440

3. Daten und Fakten

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt China sowohl was die Anzahl der Fälle (71,44 %) als auch was die Anzahl der Artikel (38,93 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Dass die USA als Ursprungsland aufscheint, liegt an einer Ausfuhrsendung mit gefälschten Parfümeriewaren, bei der bei einem Aufgriff eine vergleichsweise hohe Anzahl an Fälschungen aufgegriffen wurde. Die Fälle aus Indien betreffen ausschließlich Medikamente. Auch die Fälle aus Singapur und aus Hongkong betreffen nahezu nur Medikamente, wobei hier der Verdacht nahe liegt, dass die Plagiate nicht in diesen Ländern hergestellt wurden, sondern in anderen Ländern produziert und nur über diese Länder per Post versandt wurden, um die Zollkontrollen zu erschweren. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

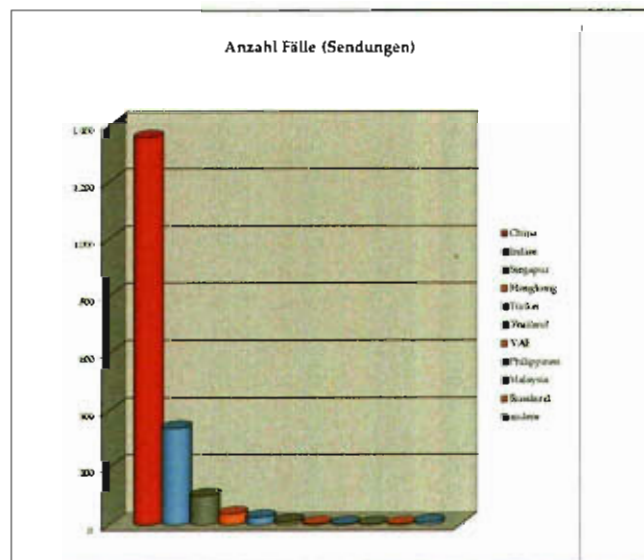
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.353	71,44 %
Indien	337	17,80 %
Singapur	102	5,36 %
Hongkong	39	2,03 %
Türkei	27	1,43 %
Thailand	13	0,66 %
VAE	4	0,20 %
Philippinen	4	0,18 %
Malaysia	3	0,17 %
Russland	3	0,16 %
andere	9	0,57 %
Gesamt	1.894	100,00 %

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	38.319	38,93 %
USA	23.227	23,60 %
Indien	17.787	18,07 %
Türkei	10.369	10,53 %
Singapur	4.381	4,45 %
Hongkong	4.073	4,14 %
VAE	108	0,11 %
Kenia	80	0,08 %
Thailand	48	0,04 %
Russland	19	0,02 %
andere	29	0,03 %
Gesamt	98.440	100,00 %

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

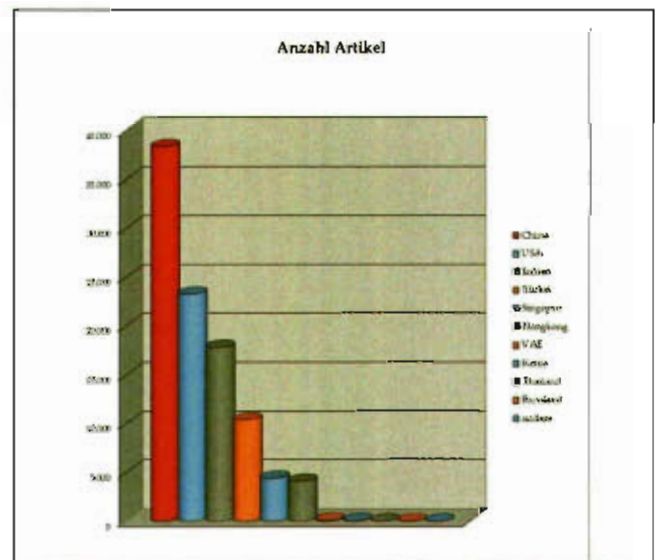


Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	98,96 % USA	1,04 % China		
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % China			
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	86,07 % Türkei	12,90 % China	0,66 % Hongkong	0,37 % andere
3b	Bekleidungszubehör	78,84 % China	19,09 % Hongkong	1,66 % Türkei	0,41 % andere
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	98,48 % China	0,51 % Singapur	0,34 % Malaysia	0,67 % andere
4b	Andere Schuhe	96,21 % China	2,27 % Hongkong	1,14 % Türkei	0,38 % andere
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	98,78 % China	1,22 % Hongkong		
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	92,49 % China	6,62 % Hongkong	0,60 % Türkei	0,29 % andere
5c	Uhren	95,83 % China	2,44 % Hongkong	1,51 % VAE	0,22 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	30,53 % China	65,26 % Hongkong	0,53 % Thailand	3,68 % andere
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	95,94 % China	4,06 % Hongkong		
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	85,23 % China	14,33 % Hongkong	0,39 % Türkei	0,05 % andere
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China			
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	100,00 % China			
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	97,84 % China	2,16 % Hongkong		

3. Daten und Fakten

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 %	China		
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 %	China		
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	33,33 %	66,67 %		
		China	Hongkong		
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	75,68 %	24,32 %		
		China	Hongkong		
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 %	China		
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	79,79 %	19,62 %	0,36 %	0,23 %
		Indien	Singapur	Kenia	andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge	100,00 %	China		
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	100,00 %	China		
12c	Bürobedarf	100,00 %	China		
12d	Feuerzeuge	100,00 %	Türkei		
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	100,00 %	China		
12f	Textilwaren	33,33 %	66,67 %		
		China	Russland		
12g	Verpackungsmaterialien	99,08 %	0,92 %		
		Hongkong	China		
12h	Andere	97,96 %	2,04 %		
		China	Russland		

3.2.5. Herkunftsländer

Die Herkunftsländer entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen.

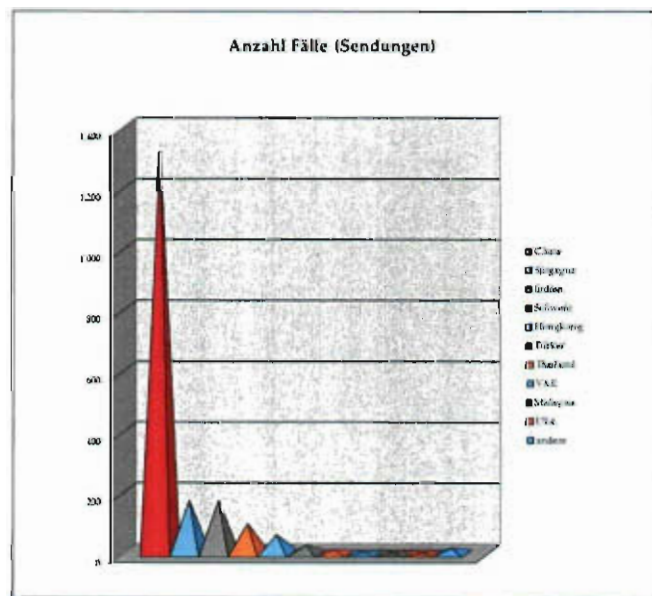
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Herkunftsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.321	69,75 %
Singapur	173	9,11 %
Indien	173	9,11 %
Schweiz	97	5,12 %
Hongkong	61	3,24 %
Türkei	27	1,43 %
Thailand	13	0,69 %
VAE	5	0,25 %
Malaysia	3	0,16 %
USA	3	0,16 %
andere	18	0,98 %
Gesamt	1.894	100,00 %

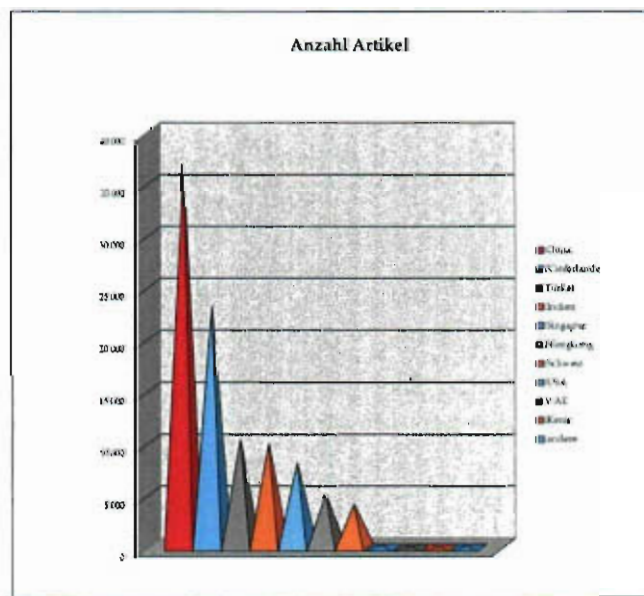
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel

Herkunftsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	36.913	37,50 %
Niederlande	23.225	23,59 %
Türkei	10.369	10,53 %
Indien	9.955	10,11 %
Singapur	8.115	8,24 %
Hongkong	5.123	5,20 %
Schweiz	4.164	4,23 %
USA	226	0,23 %
VAE	112	0,11 %
Kenia	80	0,09 %
andere	158	0,17 %
Gesamt	98.440	100,00 %

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Dass die Schweiz als Bestimmungsländer aufscheint, liegt an einer Ausfuhrsendung mit gefälschten Parfümeriewaren.

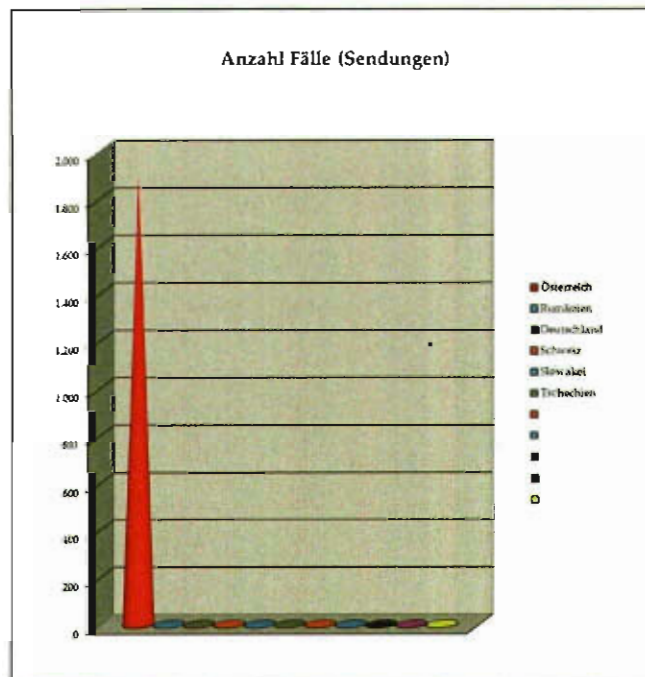
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	1.885	99,52 %
Rumänien	4	0,22 %
Deutschland	2	0,11 %
Schweiz	1	0,05 %
Slowakei	1	0,05 %
Tschechien	1	0,05 %
Gesamt	1.894	100,00 %

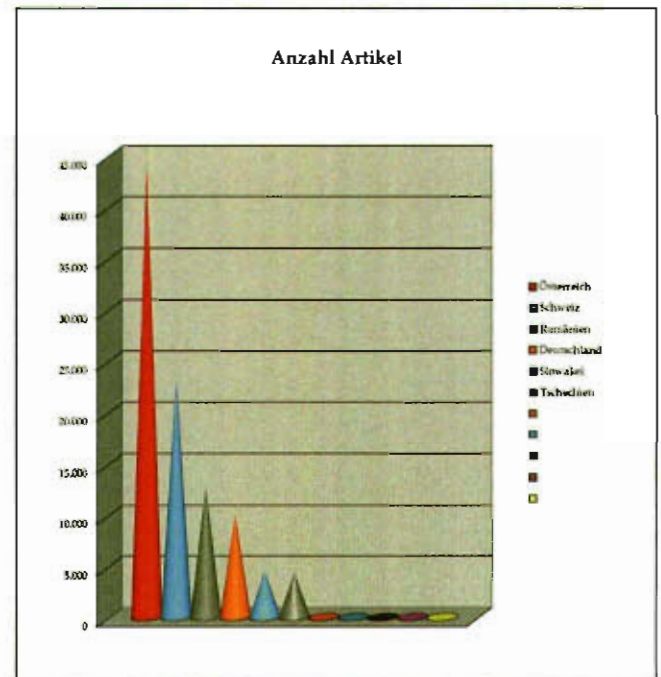
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	43.668	44,36 %
Schweiz	23.225	23,59 %
Rumänien	12.775	12,98 %
Deutschland	9.908	10,07 %
Slowakei	4.493	4,56 %
Tschechien	4.371	4,44 %
Gesamt	98.440	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Ein Fall betraf die Ausfuhr. Alle andern Fälschungen wurden im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt.

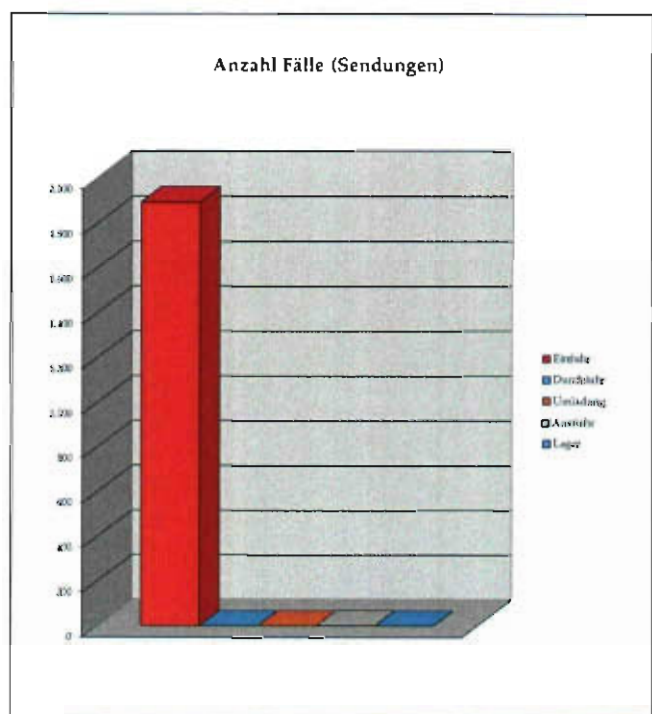
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	1.893	99,95 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	1	0,05 %
Lager	0	0,00 %
Gesamt	1.894	100,00 %

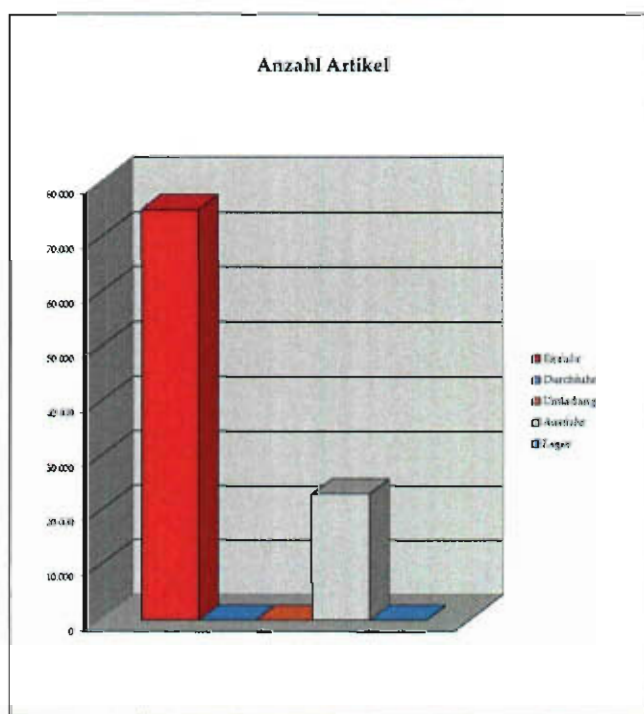
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	75.215	76,41 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	23.225	23,59 %
Lager	0	0,00 %
Gesamt	98.440	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 80,73 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 26,62 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

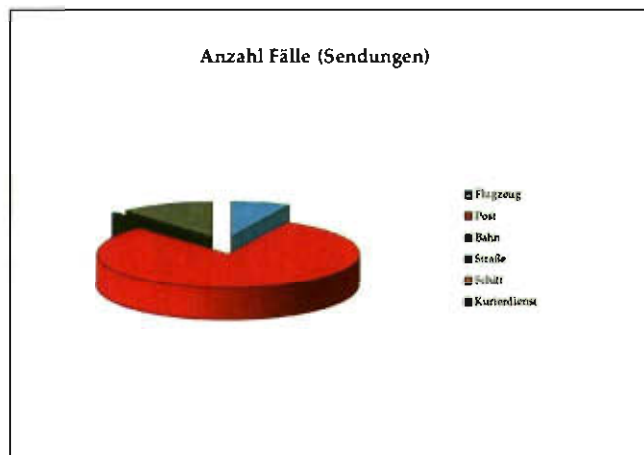
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	139	7,34 %
Post	1.528	80,73 %
Bahn	0	0,05 %
Straße	6	0,29 %
Schiff	2	0,11 %
Kurierdienst	218	11,48 %
Gesamt	1.894	100,00 %

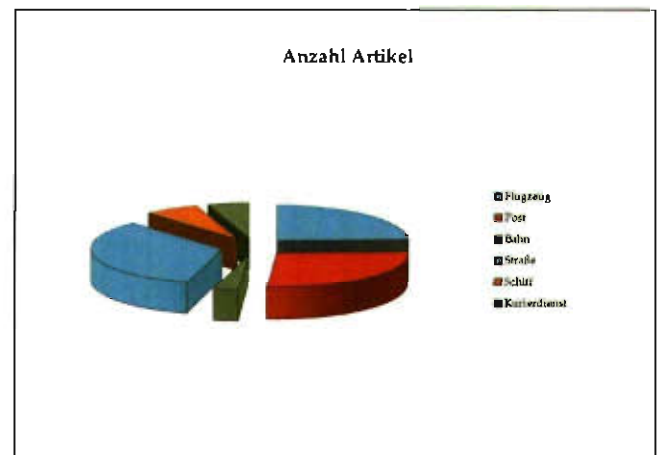
Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	24.171	24,55 %
Post	26.205	26,62 %
Bahn	3.000	3,04 %
Straße	33.387	33,92 %
Schiff	6.680	6,79 %
Kurierdienst	4.997	5,08 %
Gesamt	98.440	100,00 %

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2013 wurden die Produktpiraterie-Aufgriffe ausschließlich im Frachtverkehr verzeichnet. Im Reiseverkehr wurden keine Fälle festgestellt, in denen in gewerblichem Umfang Fälschungen eingeführt wurden.

Dass im Reiseverkehr keine Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden, liegt einerseits daran, dass kleine Mengen von Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 3 Abs. 2 PPV 2004 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

Im Reiseverkehr in gewerblichem Umfang eingeführte Waren sind andererseits zollpflichtig und müssen bei der Einreise beim Zoll angemeldet werden, was aber bei Fälschungen in den seltensten Fällen geschieht. Werden solche nicht angemeldeten Fälschungen bei Zollkontrollen entdeckt, sind die Fälle als Schmuggel zu verfolgen.

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 21: Produktpiraterie-Aufgriffe 2013 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004	1.802	57.395
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	1	17
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	68	24.861
Außergerichtliche Einigung	2	4.363
Originalwaren	21	11.804
Gesamt	1.894	98.440

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vereinfachtes Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004:** Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2013 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei dem Fall, der vom Rechtsinhaber gerichtlich verfolgt wurden, handelt es sich um ein strafrechtliches Verfahren nach Markenrecht.

- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004 eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei

3. Daten und Fakten

Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁷ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückbehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2013 waren Originalwaren bei 21 angehaltenen Sendungen (1,12 % der Fälle) betroffen.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2013 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 PPG 2004 keine Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die im Hinblick auf Artikel 18 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 in § 7 PPG 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die Produktpiraterie-Verordnung 2004 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

Ein Finanzvergehen nach § 7 Abs. 1 PPG 2004 liegt vor, wenn im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die das Recht am geistigen Eigentum verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist naturgemäß äußerst gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass Fälschungen auf Grund eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu vernichten sind, tatsächlich aber, etwa von einem Bediensteten des mit der Vernichtung beauftragten Entsorgungsunternehmens, weiterverkauft oder zur persönlichen Verwendung abgezweigt werden.

§ 7 Abs. 2 PPG 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist ebenfalls sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass ein Marke, auf die er einen Grenzbeschlagnahmeantrag gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl. I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Pirateriewaren“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten „nachgeahmte Waren“, „unerlaubt hergestellte Waren“ sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen,
- auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der EU oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der EU oder denjenigen Österreichs verletzen würde.

Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die

- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der EU oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der EU oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der EU verletzen.

Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum (Immaterialgüterrecht)

Der Begriff „Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen“ betrifft folgende Schutzrechte:

- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen sowie

die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 hinsichtlich von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor.

Rechtsinhaber

Der Inhaber

- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum“, also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
 - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
 - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
 - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
 - Pflanzenzüchter.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadenersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Haftungserklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

Vereinfachtes Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass so-

wohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.
2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem An-

melder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens innerhalb der o.a. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der EU verbringt.

Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren,
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der EU,
- Vernichtung oder Zerstörung und
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- das Versandverfahren,
- das Zolllagerverfahren,
- die aktive Veredelung,
- das Umwandlungsverfahren,
- die vorübergehende Verwendung,
- die passive Veredelung und
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der EU oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Anhang 1



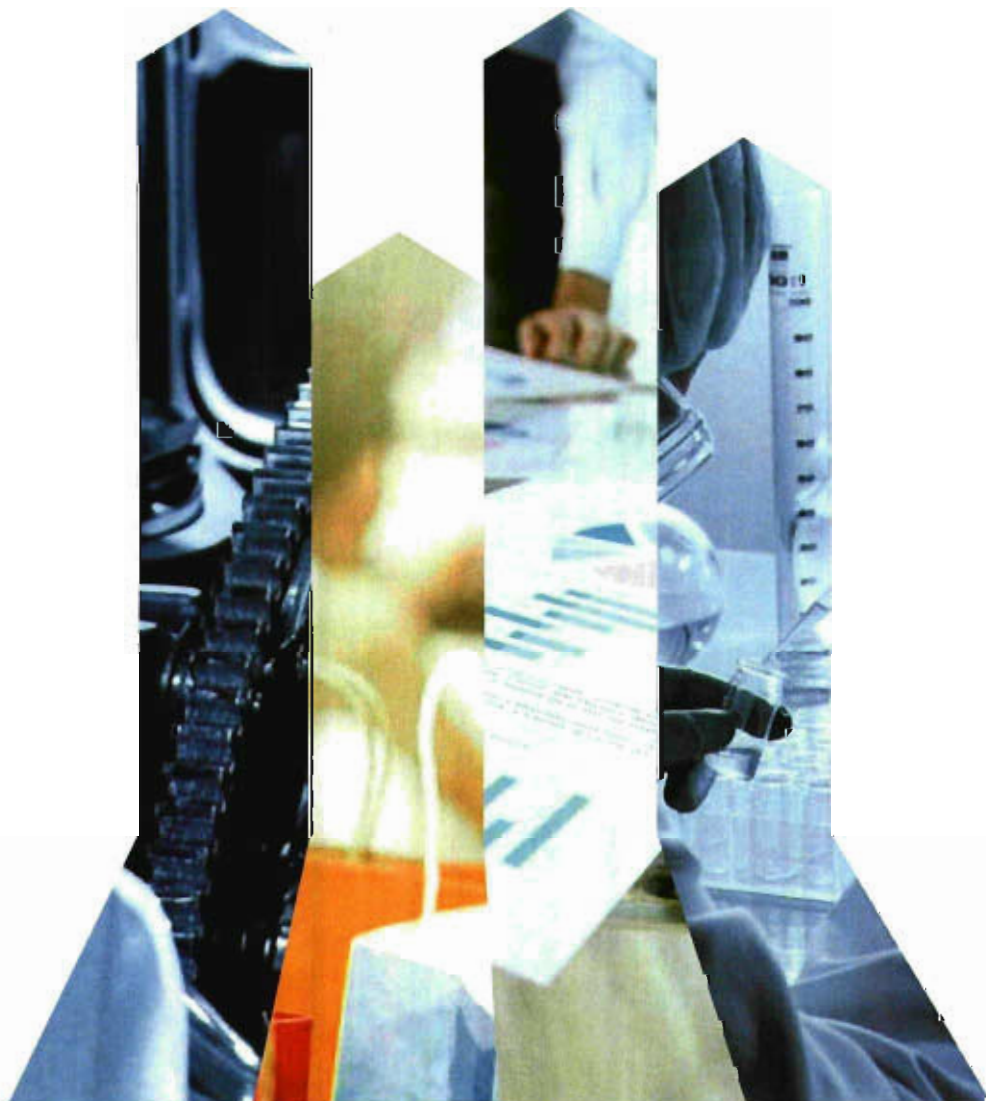
HARMONISIERUNGSAMT
FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

IPR-intensive Wirtschaftszweige und ihr Beitrag zur Wirtschaftsleistung und Beschäftigung in der Europäischen Union

Analysebericht auf Branchenebene September 2013

Ein Gemeinschaftsprojekt des Europäischen Patentamts und des
Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt

ZUSAMMENFASSUNG





IPR-intensive Wirtschaftszweige und ihr Beitrag zur Wirtschaftsleistung und Beschäftigung in der Europäischen Union

Analysebericht auf Branchenebene September 2013

Ein Gemeinschaftsprojekt des Europäischen Patentamts und des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt

Vorwort

Die Innovation zählt zu den Bereichen, auf die die fünf Kernziele der Wachstumsstrategie „Europa 2020“ ausgerichtet sind. Diese auf zehn Jahre ausgelegte Strategie wurde von der Europäischen Union angenommen, um zu einer wettbewerbsfähigeren Wirtschaft mit mehr Beschäftigung zu gelangen. „Die Aufwärtsspirale zu unterstützen, der über Innovation, Wettbewerbsvorteile und den wirtschaftlichen Erfolg von Forschungs- und Entwicklungs-(FuE)-Investitionen zu Arbeitsplätzen führt, war nie zuvor so wichtig wie in der Welt von heute mit ihren immer mehr von der Globalisierung erfassten Märkten und mit einer wissensbasierten Wirtschaft. Dieser Prozess ist von mehreren ganz unterschiedlichen Faktoren abhängig, doch gehört in Anbetracht dessen, dass geistiges Eigentum Kreativität und Innovation in all ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen in der gesamten Wirtschaft zu bestärken vermag, ein wirksames System der Rechte des geistigen Eigentums (Intellectual Property Rights, IPR) ohne Zweifel zu den wichtigsten.“

Europa blickt in diesem Bereich bereits auf eine lange Tradition zurück: Europäische Länder haben maßgeblich an der Gestaltung eines modernen und ausgewogenen Systems der Rechte des geistigen Eigentums mitgewirkt, das nicht nur dafür sorgt, dass Innovatoren ihren verdienten Lohn erhalten, sondern auch einen wettbewerbsorientierten Markt fördert. Doch gilt es unbedingt sicherzustellen, dass das System auch künftig ein nützliches Instrument zur Umsetzung der neuen Innovationskonzepte darstellt, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Gleichzeitig wurden in der Wirtschaft wiederholt Forderungen nach Indikatoren zur Messung der wirtschaftlichen Auswirkungen geistiger Eigentumsrechte laut. Angesichts der Fragezeichen, die in der öffentlichen Debatte bisweilen zur Rolle des geistigen Eigentums bei der Förderung von Innovation und Kreativität auftauchen, sind dringend Zahlen und Fakten gefragt, um sicherzustellen, dass sich diese Debatte auf eine solide Grundlage stützt.

Daher haben sich das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) – über die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums – sowie das Europäische Patentamt (EPA) entschlossen, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, insbesondere der Generaldirektion (GD) Binnenmarkt und Dienstleistungen und Eurostat, diese Studie gemeinsam zu erarbeiten.

Es wurden bereits mehrere Studien zu bestimmten Rechten des geistigen Eigentums, Wirtschaftszweigen oder Ländern angefer-

tigt. Die Studie von HABM und EPA nimmt jedoch erstmalig eine Quantifizierung des Gesamtbeitrags IPR-intensiver Wirtschaftszweige zur EU-Wirtschaft vor; dabei werden Wirtschaftsleistung, Beschäftigung, Löhne und Handel berücksichtigt und die wichtigsten Rechte des geistigen Eigentums (Patente, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte und geografische Angaben) zugrunde gelegt. Trotz des konservativen Ansatzes, der sich in der Strenge der angewandten Methodik widerspiegelt, fallen die Hauptergebnisse sehr beeindruckend aus: Mehr als ein Viertel aller Arbeitsplätze und mehr als ein Drittel aller wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU entfallen auf IPR-intensive Wirtschaftszweige.

Wir beim EPA und HABM hoffen, dass die vorliegende Studie sich für alle Zielgruppen (wie z. B. politische Entscheidungsträger, die für geistiges Eigentum zuständigen Ämter, die Wirtschaft und akademische Kreise) als nützliche Informationsquelle erweist. Wir haben die Absicht, die Zahlen in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen, damit wir auf diese Weise künftige Trends verfolgen können, und hoffen zudem auf eine Ausweitung der Studie auf andere, nicht der EU angehörende Länder Europas. In Anbetracht der interessanten Erkenntnisse, die sich aus Vergleichen gewinnen lassen, würden wir ähnliche Studien zu anderen Regionen der Welt sehr begrüßen.



António Campinos
Präsident des HABM



Benoît Battistelli
Präsident des EPA

ZUSAMMENFASSUNG

Gemeinsames Projektteam

HABM

Nathan Wajzman, Chefökonom

Michał Kazmierczak, Ökonom

Carolina Arias Burgos, Ökonom

Francisco Garcia Valero, Ökonom

Antanina Garanasvill, Wirtschaftsberater

EPA

Nikolaus Thumm, Chefökonom

(bis Juni 2013)

George Lazaridis, Ökonom

Fabio Domanico, Ökonom

Geert Boedt, Datenanalyst

Andrei Mihalescu, Forschungsassistent

Danksagung

Bei der Erarbeitung dieses Berichts konnten die Verfasser auf sachdienliche Beiträge des britischen Intellectual Property Office (UK-IPO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Patent- und Markenamts der Vereinigten Staaten (United States Patent and Trademark Office, USPTO) zurückgreifen, dessen bereits vorliegender Bericht über IPR-intensive Wirtschaftszweige in den USA , die erste Studie dieser Art war.

Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, war sehr hilfreich bei der Schließung von Lücken in den veröffentlichten statistischen Angaben und bei der anschließenden Verifizierung der Ergebnisse.

Der Dank der Verfasser für Anmerkungen zum Entwurf des Berichts gilt zudem der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission, Lord John Mogg, Vorsitzender des Beirats der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, Ian Hargreaves, Professor für Digitalwirtschaft an der Cardiff University, und Tony Clayton, Chefökonom des UK-IPO, und Mariagrazia Squicciarini, Chefökonom, OECD.

Zu den Aufgaben der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums („die Beobachtungsstelle“)¹ gehört es, faktengestützte Daten zu den Auswirkungen, der Rolle und der öffentlichen Wahrnehmung von geistigem Eigentum in der Wirtschaft der Europäischen Union (EU) bereitzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, unterhält die Beobachtungsstelle ein Programm mit sozioökonomischen Studien. Das Europäische Patentamt (EPA) ist in ähnlicher Weise um eine Sensibilisierung für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des industriellen Eigentumssystems bemüht.

Bei dem vorliegenden Bericht, einem Gemeinschaftsprojekt von HABM und EPA, in das zusätzlich Beiträge anderer für geistiges Eigentum zuständiger Ämter, der Dienststellen der Europäischen Kommission und internationaler Organisationen eingeflossen sind, handelt es sich um die erste größere Studie, die in Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen entstanden ist. Mit dieser Studie soll die erste zuverlässige, großangelegte Bewertung des gemeinsamen Beitrags der Wirtschaftszweige, in denen intensiver Gebrauch von geistigen Eigentumsrechten (IPR) verschiedenster Art gemacht wird, zur Wirtschaft der EU insgesamt und zu den Volkswirtschaften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Kroatien ist der EU am 1. Juli 2013 als 28. Mitgliedstaat beigetreten. Da jedoch zum Zeitpunkt der Untersuchung – Herbst 2012 und Frühjahr 2013 – für Kroatien keine ausreichenden Daten zur Verfügung standen, umfasst die Studie lediglich die 27 Mitgliedstaaten, die der EU vor Juli 2013 angehörten.

¹ - Mit der am 5. Juni 2012 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 366/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 wurde die Beobachtungsstelle dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) übertragen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Studie deckt ein breites Spektrum geistiger Eigentumsrechte² — Marken, Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte und geografische Angaben (Geographical Indications, GI)— ab und berücksichtigt eine Vielzahl wirtschaftlicher Indikatoren, insbesondere das Bruttoinlandsprodukt (BIP), die Beschäftigung, den Außenhandel und die Löhne. Sie enthält keine Empfehlungen für die Politik, da das ihren Rahmen sprengen würde. Vielmehr soll sie Erkenntnisse vorlegen, auf die die **politischen Entscheidungsträger bei ihrer Arbeit** zurückgreifen können und die eine Grundlage für die Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für geistiges Eigentum liefern.

Mit der Studie sollen Ergebnisse bereitgestellt werden die mit den für die Wirtschaft der USA ermittelten Resultaten vergleichbar sind. Die **hierzu** benutzte Methodik weist daher große Ähnlichkeiten zu der Methodik auf, die in der im März 2012 von der Abteilung Wirtschaft und Statistik des Handelsministeriums der USA und vom Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten veröffentlichten Pionierstudie verwendet wurden.³

2 - Es dürfte hilfreich sein, einige in diesem Bericht verwendete Begriffe im Zusammenhang mit geistigem Eigentum genauer zu definieren. „Geistiges Eigentum“ (Intellectual Property, IP) ist in der Regel, wenn auch nicht immer, ein Ergebnis von Innovation. Es handelt sich dabei jedoch um einen umfassenderen Begriff als „Rechte des geistigen Eigentums“ (Intellectual Property Rights, IPR), da er Arten von Kenntnissen wie z. B. Geschäftsgeheimnisse oder Geschäftsmethoden einschließt, die nicht eingetragen sind – entweder weil das jeweilige Rechtssystem ihre Eintragung nicht vorsieht oder weil sich die betreffende Firma entschlossen hat, sie nicht schützen zu lassen. In dieser Studie bezieht sich die Verwendung des Begriffs „Rechte des geistigen Eigentums“ (IPR) auf die fünf in die Untersuchung einbezogenen Rechte: Patente, Marken, eingetragene Geschmacksmuster, Urheberrechte und geografische Angaben.

3 - Der Einfachheit halber wird die vom Handelsministerium der USA und vom USPTO erarbeitete Studie in diesem Bericht als „USPTO-Studie“ bezeichnet.

Wichtigste Erkenntnisse

Auf die IPR-intensiven Wirtschaftszweige entfallen 26 % der Arbeitsplätze in der EU und 39 % des EU-BIP

IPR-intensive Wirtschaftszweige werden definiert⁴ als Wirtschaftszweige, die pro Beschäftigten überdurchschnittlichen Gebrauch von geistigen Eigentumsrechten machen. Wie aus der vorliegenden Studie hervorgeht, kann etwa die Hälfte der europäischen Wirtschaftszweige als IPR-intensiv angesehen werden. Hervorzuheben ist jedoch, dass alle Wirtschaftszweige in gewissem Maße Rechte des geistigen Eigentums nutzen. Da in dieser Studie das Augenmerk ausschließlich auf den IPR-intensiven Wirtschaftszweigen liegt, dürfte der tatsächliche Beitrag der Rechte des geistigen Eigentums zur Wirtschaft Europas so wohl unterbewertet sein⁵.

In der EU waren diesen IPR-intensiven Wirtschaftszweigen im Zeitraum 2008-2010 nahezu 26 % aller Arbeitsplätze zu verdanken, darunter fast 21 % in markenintensiven, 12 % in geschmacksmusterintensiven, 10 % in patentintensiven und kleinere Anteile in urheberrechtsintensiven und GI-intensiven Branchen.⁶ Im genannten Zeitraum waren bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von etwa 218 Millionen durchschnittlich 56,5 Millionen Europäer in IPR-intensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt. Darüber hinaus entstanden weitere 20 Millionen Arbeitsplätze in Branchen, die Waren und Dienstleistungen an die IPR-intensiven Wirtschaftszweige liefern. Werden die indirekten Arbeitsplätze mit eingerechnet, erhöht sich die Gesamtanzahl der IPR-abhängigen Arbeitsplätze auf knapp 77 Millionen (35,1 %).

Ebenfalls in diesem Zeitraum stellten die IPR-intensiven Wirtschaftszweige nahezu 39 % der gesamten Wirtschaftstätigkeit (BIP) in der EU im Werte von 4,7 Billionen EUR. Auf sie entfiel auch der größte Teil des Handels zwischen der EU und der übrigen Welt, wobei die geschmacksmusterintensiven, die urheberrechtsintensiven und die GI-intensiven Wirtschaftszweige einen Handelsüberschuss erzielten.

Die IPR-intensiven Wirtschaftszweige zahlen auch deutlich höhere Löhne als andere Branchen; der Lohnaufschlag beträgt mehr als 40 %. Das steht im Einklang mit der Tatsache, dass in den IPR-intensiven Wirtschaftszweigen die Wertschöpfung je Arbeitskraft höher ist als irgendwo sonst in der Wirtschaft.

⁴ - Siehe Kapitel 4, „Methodik“.

⁵ - Freilich gilt es zu beachten, dass große Teile der Wirtschaft, insbesondere der öffentliche Sektor, nicht als IPR-intensiv gelten können.

⁶ - Der Gesamtbeitrag der IPR-intensiven Wirtschaftszweige ist geringer als die Summe der Beiträge der markenintensiven, patentintensiven, geschmacksmusterintensiven, urheberrechtsintensiven und GI-intensiven Wirtschaftszweige, da viele Wirtschaftszweige im Hinblick auf mehr als nur ein Recht des geistigen Eigentums intensiv sind. Durch die in der Studie verwendete Methodik wird jedoch sichergestellt, dass Branchenbeiträge nicht mehrfach erfasst werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag der IPR-intensiven Wirtschaftszweige zu den beiden wichtigsten Wirtschaftsindikatoren – Beschäftigung und Wirtschaftsleistung – ist in den drei nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.⁷

Direkter Beitrag der IPR-intensiven Wirtschaftszweige zur Beschäftigung

Recht des geistigen Eigentums	Beschäftigung	Anteil an der Gesamtbeschäftigung
Markenintensive Wirtschaftszweige	45 508 046	20.8%
Geschmacksmusterintensive Wirtschaftszweige	26 657 617	12.2%
Patentintensive Wirtschaftszweige	22 446 133	10.3%
Urheberrechtsintensive Wirtschaftszweige	7 049 405	3.2%
GI-intensive Wirtschaftszweige	374 345	0.2%
IPR-intensive Wirtschaftszweige insgesamt	56 493 661	25.9%
EU-Wirtschaft insgesamt	218 400 733	

Zusätzlich zu ihrem direkten Beitrag zur Beschäftigung generieren die IPR-intensiven Wirtschaftszweige auch Beschäftigung in anderen, nicht IPR-intensiven Wirtschaftszweigen, von denen sie als Vorleistungen zu ihren Fertigungsprozessen mit Waren und Dienstleistungen beliefert werden. Unter Verwendung der von Eurostat veröffentlichten Input-Output-Tabellen⁸ der EU-27 lässt sich dieser indirekte Effekt auf die Beschäftigung in nicht IPR-intensiven Wirtschaftszweigen berechnen. Das Ergebnis ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst, in der eine Aufgliederung nach direkter und indirekter Beschäftigung vorgenommen wird. Bei Einbeziehung der indirekten Arbeitsplätze in die Berechnung entfallen 35,1 % aller Arbeitsplätze in der EU auf die IPR-intensiven Wirtschaftszweige.

7 - Um die Auswirkungen von Datenlücken in der Wirtschaftsstatistik möglichst gering zu halten und zu vermeiden, dass einem bestimmten Jahr unverdienter Bedeutung beigemessen wird, wurden die Wirtschaftsindikatoren als Durchschnittswerte für die Jahre 2008-2010 berechnet.

8 - Input-Output-Tabellen verdeutlichen die Waren- und Dienstleistungsströme zwischen allen Wirtschaftszweigen.

Direkter und indirekter Beitrag der IPR-intensiven Wirtschaftszweige zur Beschäftigung

Recht des geistigen Eigentums	Beschäftigung (direkt)	Beschäftigung (indirekt)	Beschäftigung (direkt + indirekt)
Markenintensive Wirtschaftszweige	45,508,046	17,600,397	63,108,443
Geschmacksmusterintensive Wirtschaftszweige	26,657,617	12,121,817	38,779,434
Patentintensive Wirtschaftszweige	22,446,133	12,738,237	35,184,370
Urheberrechtsintensive Wirtschaftszweige	7,049,405	2,331,390	9,380,795
GI-intensive Wirtschaftszweige	n.v.	n.v.	374,345
IPR-intensive Wirtschaftszweige insgesamt	56,493,661	20,109,003	76,602,664

Neben der Beschäftigung leisten die IPR-intensiven Wirtschaftszweige auch einen Beitrag zur Wirtschaftsleistung, gemessen am Bruttoinlandsprodukt. Alles in allem werden fast 39 % des BIP der EU in IPR-intensiven Wirtschaftszweigen hervorgebracht, wobei auf die markenintensiven 34 %, die geschmacksmusterintensiven 13 %, die patentintensiven 14 % und die urheberrechts- und GI-intensiven Wirtschaftszweige jeweils geringere Anteile entfallen. Kapitel 6 enthält eine detailliertere Aufschlüsselung der Beiträge dieser Wirtschaftszweige zu den nationalen Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten.

ZUSAMMENFASSUNG

Beitrag der IPR-intensiven Wirtschaftszweige zum BIP

Recht des geistigen Eigentums	Wertschöpfung/BIP (Mio. EUR)	Anteil am Gesamt- BIP der EU
Markenintensive Wirtschaftszweige	4,163,527	33.9%
Geschmacksmusterintensive Wirtschaftszweige	1,569,565	12.8%
Patentintensive Wirtschaftszweige	1,704,485	13.9%
Urheberrechtsintensive Wirtschaftszweige	509,859	4.2%
GI-intensive Wirtschaftszweige	16,134	0.1%
IPR-Intensive Wirtschaftszweige Insgesamt	4,735,262	38.6%
EU-Wirtschaft insgesamt	12,278,744	

Ein Vergleich der Ergebnisse dieser EU-Studie mit den Ergebnissen für die Vereinigten Staaten macht deutlich, dass die beiden Volkswirtschaften⁹ eine ähnliche Struktur aufweisen, was in Anbetracht ihres vergleichbaren Entwicklungsstands nicht anders zu erwarten war. Was den Beitrag der IPR-intensiven Wirtschaftszweige anbelangt, fällt jedoch der Anteil an der Beschäftigung und am BIP in der EU etwas höher aus: 26 % gegenüber 19 % bei der Beschäftigung und 39 % gegenüber 35 % beim BIP.

In beiden Studien entfallen indes auf die markenintensiven Wirtschaftszweige die größten Anteile sowohl an der Beschäftigung als auch am BIP, gefolgt von den Patenten und Urheberrechten in den Vereinigten Staaten und den Geschmacksmustern, den Patenten und den Urheberrechten in der EU. Auch bei den Lohnaufschlägen in IPR-intensiven Wirtschaftszweigen im Vergleich zu anderen Branchen bietet sich ein vergleichbares Bild: 41 % in der EU und 42 % in den Vereinigten Staaten, wobei beiderseits des Atlantiks in den urheberrechtsintensiven und den patentintensiven Wirtschaftszweigen die höchsten Lohnaufschläge zu verzeichnen sind.

9 - Anders als in der USPTO-Studie wurden in der vorliegenden Studie Geschmacksmuster mit einbezogen. Da die meisten geschmacksmusterintensiven Wirtschaftszweige gleichzeitig marken- oder patentintensiv sind, wären sie als IPR-intensiv auf jeden Fall aufgenommen worden. Es gibt jedoch 13 Wirtschaftszweige mit 3,4 Millionen Beschäftigten in der EU, die ausschließlich geschmacksmusterintensiv sind. Würden diese Branchen aus der Untersuchung herausgenommen, um eine strikte Vergleichbarkeit mit den USA zu gewährleisten, dann betrüge der Beschäftigungsanteil der IPR-intensiven Wirtschaftszweige in der EU 24,3 %, was dennoch höher wäre als das in der USPTO-Studie ermittelte Ergebnis.

Da 39 % des BIP (Wertschöpfung) in der Wirtschaft und 26 % der Beschäftigung von IPR-intensiven Wirtschaftszweigen erzeugt werden, ist die Wertschöpfung pro Arbeitnehmer in diesen Branchen höher als in der übrigen Wirtschaft. Laut Wirtschaftstheorie kann davon ausgegangen werden, dass Wirtschaftszweige, in denen der durchschnittliche Arbeitnehmer eine höhere Wertschöpfung erzeugt, bei ansonsten gleichen Voraussetzungen höhere Löhne an ihre Beschäftigten zahlen als andere Branchen. Daher lohnt es zu untersuchen, ob sich diese höhere Wertschöpfung in den relativen Löhnen der IPR-intensiven Wirtschaftszweige niederschlägt.

Die Löhne in IPR-intensiven Wirtschaftszweigen sind tatsächlich höher als in nicht IPR-intensiven Branchen. So beläuft sich der durchschnittliche Wochenlohn in IPR-intensiven Wirtschaftszweigen auf 715 EUR gegenüber 507 EUR in nicht IPR-intensiven Branchen, was einen Unterschied von 41 % bedeutet. In den geschmacksmusterintensiven Wirtschaftszweigen beträgt dieser „Lohnaufschlag“ 31 %, in den markenintensiven 42 %, in den in GI-intensiven 64%, in den patent-intensiven 46 % und in den urheberrechtsintensiven Wirtschaftszweigen 69 %.

Durchschnittliche Personalkosten in den IPR-intensiven Wirtschaftszweigen, 2010

	Durchschnittliche Personalkosten (EUR pro Woche)	Aufschlag (im Vergleich zu nicht IP-Intensiven Wirtschaftszweigen)
Markenintensive Wirtschaftszweige	719	42%
Geschmacksmusterintensive Wirtschaftszweige	666	31%
Patentintensive Wirtschaftszweige	831	64%
Urheberrechtsintensive Wirtschaftszweige	856	69%
GI-intensive Wirtschaftszweige	739	46%
IPR-Intensive Wirtschaftszweige insgesamt	715	41%
EU-Wirtschaft insgesamt	507	
Alle bedrijfstakken (opgenomen in structurele bedrijfstatistiek)	589	

ZUSAMMENFASSUNG

Außerdem wird die Rolle untersucht, die IPR-intensive Wirtschaftszweige im EU-Außenhandel spielen. Der Großteil des EU-Handels vollzieht sich in IPR-intensiven Branchen. Auf den ersten Blick mag es etwas überraschen, dass ein so großer Anteil der Einfuhren IPR-intensiv ist. Das liegt daran, dass selbst Branchen, die Waren wie z. B. Energie erzeugen, als IPR-intensiv gelten,¹⁰ wogegen andererseits viele nicht IPR-intensive Tätigkeiten gleichzeitig nicht handelbar sind.¹¹ Aus diesem Grunde bestehen 88 % der EU-Importe aus Erzeugnissen IPR-intensiver Wirtschaftszweige. Bei den EU-Exporten entfällt sogar ein noch höherer Anteil (90 %) auf IPR-intensive Wirtschaftszweige.

Die EU insgesamt verzeichnete ein Handelsdefizit von rund 174 Mrd. EUR bzw. 1,4 % des BIP. Da auf die IPR-intensiven Wirtschaftszweige insgesamt ein größerer Anteil der EU-Exporte entfällt als der EU-Importe, leisten sie einen positiven Beitrag zur Handelsposition der EU.¹² Bei marken- und patentintensiven Erzeugnissen besteht in der EU ein Handelsdefizit, das in gewissem Maße durch Handelsüberschüsse in urheberrechtintensiven, geschmacksmusterintensiven und GI-intensiven Wirtschaftszweigen ausgeglichen wird.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung des Handels in den IPR-intensiven Wirtschaftszweigen unter Zugrundelegung von Daten aus dem Jahr 2010.¹³

EU-Außenhandel in den IPR-intensiven Wirtschaftszweigen

Recht des geistigen Eigentums	Export Mio. EUR	Import Mio. EUR	Export- anteil	Import-anteil	Netto-export Mio. EUR
Markenintensiv	1,023,981	1,158,860	75.5%	75.7%	-134,879
Geschmacksmuster-Intensiv	724,292	703,586	53.4%	46.0%	20,707
Patentintensiv	957,748	1,049,795	70.6%	68.6%	-92,047
Urheberrechts-intensiv	57,051	41,727	4.2%	2.7%	15,325
GI-intensiv	10,577	1,836	0.8%	0.1%	8,741
IPR-intensiv insgesamt	1,226,015	1,351,890	90.4%	88.3%	-125,875
Nicht IPR-Intensiv	130,585	178,640	9.6%	11.7%	-48,055
EU-HANDEL INSGESAMT	1,356,600	1,530,530	100%	100%	-173,930

10 - De twee bedrijfstakken in NACE 06 – winning van aardolie en aardgas – zijn octrooi-intensief.

11 - Bijvoorbeeld bedrijfstakken in de dienstverlenende sector, zoals NACE 86 (menselijke gezondheidszorg) of 96 (overige persoonlijke diensten). Dergelijke diensten worden in het algemeen afgenomen op de plaats van productie.

12 - Vanuit een andere invalshoek bekijken kan worden geconstateerd dat IPR-intensieve bedrijfstakken verantwoordelijk zijn voor 89% van de totale buitenlandse handel van de EU, maar voor slechts 72% van haar handelstekort.

13 - Net als het geval is met betrekking tot werkgelegenheid en BBP, is de som van de cijfers voor de vijf IPR's niet gelijk aan het totaalcijfer voor IPR-intensieve bedrijfstakken, omdat veel bedrijfstakken intensief gebruikmaken van meer dan één IPR.

Methodik und Daten

Ein großer Teil dieses Berichts, insbesondere Kapitel 4 und Anhang 7.1, dient der Dokumentierung der Studienmethodik. Dafür gibt es zwei Gründe:

- 1) In Anbetracht des komplexen Charakters der Verarbeitung einer großen Menge von Daten aus 27 Mitgliedstaaten, die verschiedenen großen Datenbanken entnommen werden mussten, wurde eine neuartige und anspruchsvolle Datenabgleichsmethodik benötigt.
- 2) Im Interesse der Transparenz kam es darauf an, die Methodik so genau wie möglich zu beschreiben.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal dieser Studie ist das ausgesprochen breite Spektrum an Datenbanken und anderen Datenquellen, mit deren Hilfe bestimmt wurde, welche Wirtschaftszweige IPR-intensiv sind, und ihr Beitrag zu Beschäftigung, BIP und anderen Wirtschaftsindikatoren bewertet wurde. Eine vollständige Liste ist in Kapitel 4 zu finden.

Darüber hinaus wurden im Bedarfsfall branchenspezifische Drittstaatsdaten genutzt, insbesondere bei der Schätzung des Handels mit GI-Erzeugnissen.

Um zu ermitteln, welche Wirtschaftszweige IPR-intensiv sind, wurden die Registerdatenbanken des HABM und des EPA mit der kommerziellen Datenbank ORBIS abgeglichen¹⁴. Die so entstandene abgeglichene Datenbasis enthielt Daten zu annähernd 240 000 Unternehmen mit Angaben zu den Gemeinschaftsmarken, eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern und Patenten, die von jedem Unternehmen angemeldet worden waren, sowie der jeweiligen Zuordnung zu Wirtschaftsbereichen und verschiedenen finanziellen und ökonomischen Variablen. Damit ergab sich ein Datensatz, auf den bei künftigen, ausführlicheren Studien zurückgegriffen werden kann.

Unter Verwendung dieser Datenbank wurde die Anzahl der Marken, Geschmacksmuster und Patente pro Arbeitnehmer für jeden Wirtschaftszweig berechnet, und diejenigen, die unter diesem Aspekt über dem Durchschnitt lagen, wurden als IPR-intensiv eingestuft.

¹⁴ - ORBIS ist eine vom Bureau van Dijk angebotene Datenbank mit Finanzinformationen über europäische Unternehmen auf der Grundlage von Daten, die den Unternehmensinformationen in den Unternehmensregistern oder ähnlichen Registern in den verschiedenen Ländern entnommen wurden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zahlen wurden auf EU-Ebene berechnet; die nationalen Eintragungen der Unternehmen in der Datenbank außer Acht gelassen. Dieser Ansatz, der zum Teil durch Datenbeschränkungen notwendig wurde, war aber dennoch durch die Prämisse gerechtfertigt, dass ein Wirtschaftszweig, der unter Zugrundelegung der Anmeldung von Rechten des geistigen Eigentums auf EU-Ebene als IPR-intensiv eingestuft wurde, bei Einbeziehung seiner nationalen Rechte des geistigen Eigentums pro Arbeitnehmer gleichermaßen als IPR-intensiv gelten würde.

Eine grundlegende Annahme der in der vorliegenden Studie benutzten Methodik lautet, dass der Grad der IPR-Intensität eines Wirtschaftszweiges ein Wesensmerkmal dieses Wirtschaftszweiges ist, und zwar unabhängig davon, wo er seinen Standort hat.¹⁵ Was bei der Beurteilung des Beitrags eines jeden Wirtschaftszweiges zum Wirtschaftsergebnis gemessen wird, sind die Arbeitsplätze und das BIP, die von diesem in jedem Mitgliedstaat und in der EU insgesamt geschaffen werden, und nicht die Herkunft der zugrunde liegenden Rechte des geistigen Eigentums.

Baut beispielsweise ein Autohersteller mit Sitz in Land A ein Montagewerk in Land B, dann werden die damit geschaffenen Arbeitsplätze und die erzielte Wertschöpfung der Wirtschaft von Land B zugerechnet. Allein aus dieser Studie lassen sich daher keine Schlussfolgerungen ziehen, wie innovativ ein konkretes Land ist. Ein höherer Beitrag der patentintensiven Wirtschaftszweige könnte ebenso gut Ergebnis von Standortentscheidungen sein, die in einem anderen Land gefallen sind.

Kapitel 7 ist zu entnehmen, in welchen Ländern die Patente, Marken und Geschmacksmuster in der für diese Studie genutzten Datenbank ihren Ursprung haben; dort finden sich außerdem statistische Angaben zu dem Anteil derjenigen Arbeitsplätze in IPR-intensiven Wirtschaftszweigen eines jeden Mitgliedstaats, die in Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder außerhalb der EU geschaffen werden.

¹⁵ - MR Ausnahme der geografischen Angaben (GI), die länderweise analysiert wurden.

www.epo.org

www.oami.europa.eu



Anhang 2



DIE BÜRGER EUROPAS UND DAS GEISTIGE EIGENTUM: WAHRNEHMUNG, BEWUSSTSEIN UND VERHALTEN

ZUSAMMENFASSUNG



DIE BÜRGER EUROPAS UND DAS GEISTIGE EIGENTUM: WAHRNEHMUNG, BEWUSSTSEIN UND VERHALTEN

ZUSAMMENFASSUNG

DIE BÜRGER EUROPAS UND DAS GEISTIGE EIGENTUM: WAHRNEHMUNG, BEWUSSTSEIN UND VERHALTEN

Die vorliegende Forschungsarbeit stellt Ergebnisse der quantitativen Erhebung vor, die mit den Erkenntnissen aus der qualitativen Phase und der Literaturlauswertung ergänzt und differenziert wurden. Der erste Teil der Diagnose ergibt ein Bild, in dem die Bürger Europas gegenüber Rechten des geistigen Eigentums überwiegend positiv eingestellt sind: Sie halten diese für einen wichtigen Pfeiler der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung ihres Landes und befürworten entsprechende Vorschriften und Regelungen sowie deren Durchsetzung. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch folgendes Bild: Der Anteil der Europäer, die offen zugeben, in den vergangenen 12 Monaten in irgendeiner Form gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen zu haben, beträgt zwar nur rund 10 %, subjektiv duldet jedoch mehr als ein Drittel der Europäer solche Verhaltensweisen.

Paradox daran ist, dass sich diese beiden Haltungen nicht gegenseitig ausschließen. Ein Großteil der EU-Bürger begrüßt durchaus geistiges Eigentum; auf persönlicher Ebene wird ein Regelverstoß jedoch als gerechtfertigt angesehen, wenn dadurch die Folgen beschränkter Kaufkraft wettgemacht werden oder gegen ein von der Marktwirtschaft und von Premiummarken auferlegtes Wirtschaftsmodell protestiert wird. Dieser offenbare Widerspruch zeigt deutlich die Kluft zwischen gemeinsamen Prinzipien (die auf die Gesellschaft insgesamt zutreffen werden) und der Realität einer pragmatischeren und vermutlich eigennützigeren Lebensweise des Einzelnen.

Diese Diskrepanz ist teilweise dadurch bedingt, dass der Nutzen von geistigem Eigentum nicht richtig verstanden wird und dass ein Großteil der Europäer der Auffassung ist, der Schutz von geistigem Eigentum käme in erster Linie nicht Verbrauchern und Bürgern wie ihnen selbst zugute, sondern Unternehmen und großen Künstlern. Auf die Frage, wer am meisten vom Schutz des geistigen Eigentums profitiert, gaben nur 11 % der EU-Bürger Verbraucher als Antwort an, und weniger als 20 % nannten kleine und mittlere Unternehmen. Hingegen führten mehr als 40 % große Unternehmen und berühmte Künstler als Hauptnutznießer des Schutzes von geistigem Eigentum an; ein geringerer Anteil erwähnte noch Erfinder.

Offenbar gilt es, den Nutzen aufzuzeigen, den geistiges Eigentum für die Bürger Europas in ihrem täglichen Leben hat. Dies trifft vor allem auf jüngere Generationen zu, die sich von den anderen Altersgruppen stark abheben.

DIE HAUPTERKENNTNISSE AUS DER FORSCHUNGSARBEIT:

I – EUROPÄER BEFÜRWORTEN DIE GRUNDSÄTZE GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Europäer halten geistiges Eigentum für einen grundlegenden Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung ihres Landes. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, dass geistiges Eigentum sowohl eine legitime Möglichkeit zur Entlohnung künstlerischer Leistungen ist als auch zur Verbesserung und Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen und Dienstleistungen beiträgt.

- 96 % der EU-Bürger halten es für wichtig, dass Erfinder, Kunstschaffende und darstellende Künstler ihre Rechte schützen und für ihre Arbeit entlohnt werden können.
- 86 % der EU-Bürger stimmen zu, dass der Schutz von geistigem Eigentum wichtig ist, da er zur Verbesserung und Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen und Dienstleistungen beiträgt. Die EU-Bürger erkennen außerdem weitgehend an, dass geistiges Eigentum bei Innovation und Wirtschaftsleistung eine große Rolle spielt.





Die EU-Bürger erkennen außerdem weitgehend an, dass geistiges Eigentum bei Innovation und Wirtschaftsleistung eine große Rolle spielt.

- 76 % der EU-Bürger stimmen zu, dass Innovation und geistiges Eigentum zusammengehören und nicht unabhängig voneinander existieren können.
- 69 % sind der Ansicht, dass Unternehmen, die in umfangreichem Maße geistiges Eigentum erzeugen, wesentlich stärker zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum beitragen als andere.
- 67 % der EU-Bürger glauben, dass ohne den Schutz von geistigem Eigentum ein Chaos in der Wirtschaft herrschen würde.

Aufgrund dieser Befürwortung verurteilt die überwiegende Mehrheit der Europäer Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums und speziell den Kauf von gefälschten Waren. Nur eine kleine Minderheit der EU-Bürger scheint dies für akzeptabel zu halten.

- 84 % der befragten EU-Bürger halten es nicht für akzeptabel, gefälschte Erzeugnisse zu kaufen, wenn es sich dabei um Luxusartikel handelt.
- 79 % der befragten EU-Bürger halten es nicht für akzeptabel, gefälschte Erzeugnisse zu kaufen, wenn das Originalprodukt dort nicht erhältlich ist, wo sie leben.
- 74 % der befragten EU-Bürger halten es nicht für akzeptabel, gefälschte Erzeugnisse zu kaufen, wenn der Preis des Originalprodukts zu hoch ist.
- 81 % der befragten EU-Bürger sind der Ansicht, der Kauf gefälschter Erzeugnisse schade Unternehmen und zerstöre Arbeitsplätze.
- 71 % der befragten EU-Bürger sind der Ansicht, der Kauf gefälschter Erzeugnisse begünstige Kinderarbeit und illegalen Handel.

Tatsächlich ist der Anteil derer, die einräumen, gefälschte Erzeugnisse zu kaufen und/oder Inhalte illegal herunterzuladen, in der befragten Bevölkerungsgruppe sehr gering: Mehr als neun von zehn Europäern geben an, in den vergangenen 12 Monaten weder ein gefälschtes Erzeugnis gekauft noch Inhalte illegal heruntergeladen zu haben.

- 9 % der befragten EU-Bürger geben an, in den vergangenen 12 Monaten illegale Inhalte aus dem Internet wissentlich aufgerufen/heruntergeladen oder gestreamt zu haben.
- 4 % der befragten EU-Bürger geben an, in den vergangenen 12 Monaten gefälschte Waren wissentlich gekauft zu haben; 6 % der Befragten haben in diesem Zeitraum unwissentlich gefälschte Waren erworben.

ZUSAMMENFASSUNG

DIE BÜRGER EUROPAS UND DAS GEISTIGE EIGENTUM: WAHRNEHMUNG, BEWUSSTSEIN UND VERHALTEN

Der demografische Aspekt kann sich bei genauerer Untersuchung der Ergebnisse als interessant erweisen:

- Beim illegalen Herunterladen und Aufrufen von geschützten Inhalten im Internet spielt das Alter eine besondere Rolle: 26 % der Bürger im Alter zwischen 15 und 24 Jahren geben an, in den vergangenen 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal heruntergeladen oder aufgerufen zu haben. Dieser Anteil fällt mit zunehmendem Alter: In der Gruppe der 25- bis 34-Jährigen sind es noch 17 %, bei den 35- bis 44-Jährigen 9 %, bei den 45- bis 54-Jährigen 5 %, und in der Gruppe der Über-55-Jährigen liegt der Anteil unter 2 %.
- Das Kaufverhalten von Männern und Frauen bei Fälschungen ist recht ähnlich, wohingegen beim illegalen Herunterladen der Anteil der Männer, die ein solches Verhalten in den vergangenen 12 Monaten einräumen, mehr als doppelt so hoch ist wie der Frauenanteil (13 % der Männer im Vergleich zu 6 % der Frauen). Diese Tendenz trifft auch auf die Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen zu; hier entspricht der Anteil der männlichen Personen, die gefälschte Erzeugnisse gekauft haben, in etwa dem der weiblichen Personen (7 % der männlichen im Vergleich zu 5 % der weiblichen Personen), wohingegen der Anteil der männlichen Personen bei den 15- bis 24-Jährigen, die illegale Inhalte aus dem Internet wissentlich aufgerufen, heruntergeladen oder gestreamt haben, 10 Prozentpunkte über dem Anteil der weiblichen Personen in der gleichen Altersgruppe liegt (31 % der männlichen im Vergleich zu 21 % der weiblichen Personen).
- Ebenso scheint das Bildungsniveau beim bewussten Kauf gefälschter Erzeugnisse keine Rolle zu spielen. Beim illegalen Herunterladen/Streamen und Aufrufen ist das Bildungsniveau jedoch durchaus relevant: 3 % der Europäer, die ihre schulische Laufbahn vor dem Alter von 15 Jahren beendeten, haben in den vergangenen 12 Monaten urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal heruntergeladen oder aufgerufen. Dieser Anteil beträgt 6 % bei Bürgern, die ihre Ausbildung im Alter zwischen 16 und 19 Jahren beendeten, steigt auf 10 % bei jenen, die ihre Ausbildung oder ihr Studium mit mindestens 20 Jahren abschlossen und erreicht 27 % bei Bürgern, die danach noch studieren. Schließlich gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und abhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zur Europäischen Union: 13 % der Bürger aus den Mitgliedstaaten, die der EU nach 2004 beitraten, geben an, in den vergangenen 12 Monaten gefälschte Waren gekauft zu haben; in den übrigen 15 Mitgliedstaaten beträgt dieser Anteil nur etwa ein Drittel davon (4 %). Diese Kluft besteht nicht beim illegalen Herunterladen oder Aufrufen: Hier sind die Unterschiede minimal.

II – HINTER DER THEORETISCHEN BEFÜRWORTUNG DER GRUNDSÄTZE GEISTIGEN EIGENTUMS STEHT EINE KOMPLIZIERTE UND TEILS WIDERSPRÜCHLICHE REALITÄT

Auf den ersten Blick spiegeln die Erkenntnisse theoretisch eine generell positive Wahrnehmung von geistigem Eigentum wider. Es gilt jedoch, dies anhand einer gründlicheren subjektiven Analyse differenziert zu betrachten.

Das Verständnis von geistigem Eigentum und der damit verbundenen Vorstellungen der Europäer ist nicht im geringsten einheitlich und klafft in Bezug auf das selbst empfundene/„subjektive“ bzw. das nachgewiesene/„objektive“ Verständnis weit auseinander.

Es bestehen eindeutig Widersprüche und Diskrepanzen zwischen dem subjektiven Verständnis, das die Europäer eigenen Angaben zufolge von geistigem Eigentum haben, und dem objektiven Wissen, das sie tatsächlich besitzen.





Drei Viertel der Europäer geben an, den Begriff „geistiges Eigentum“ und damit verbundene Begriffe wie Patente, Urheberrechte, Marken usw. zu verstehen.

- 73 % der befragten EU-Bürger sind der Ansicht, den Begriff „geistiges Eigentum“ richtig zu verstehen.
- 85 % der befragten EU-Bürger glauben, den Begriff „Urheberrecht“ richtig zu verstehen.
- 79 % der befragten EU-Bürger sind davon überzeugt, den Begriff „Patent“ richtig zu verstehen.

Die Indikatoren zum objektiven Wissen zeichnen jedoch ein anderes Bild: Nur 13 % der Europäer haben gute Kenntnisse über den Begriff geistiges Eigentum, 51 % haben ausreichende Kenntnisse und 37 % mangelhafte Kenntnisse.

- 46 % der befragten Europäer wissen, dass patentierte Erfindungen nach einer gewissen Zeit legal von jedem kopiert werden dürfen.
- 34 % der befragten Europäer wissen, dass die geografischen Angaben auf den Erzeugnissen nicht dazu dienen, im Reklamationsfall den Hersteller zu ermitteln.
- 44 % der befragten EU-Bürger wissen, dass es nicht nur möglich ist, die Logos und die Produktnamen zu schützen, sondern auch das Geschmacksmuster eines Erzeugnisses.

Zusammenfassend verhält es sich eher so, dass die Europäer von geistigem Eigentum und den dazugehörigen Hauptbegriffen zwar schon gehört haben, dass sie diese Begriffe aber nicht unbedingt wirklich verstehen.

Der zweite Faktor, der die starke verstandesmäßige Befürwortung der Europäer des Prinzips von geistigem Eigentum differenziert, besteht darin, dass der Auffassung, Verletzungen des geistigen Eigentums könnten als berechtigt angesehen werden, eine gewisse Toleranz entgegengebracht wird.

Eine deutliche Minderheit von Europäern (etwa ein Drittel) sieht Fälschungen in einem positiven Licht, als „clevere“ Art, Kaufkraft zu sparen, sowie als „Protestakt“ gegen große Premiummarken und ein unausgeglichenes Wirtschaftssystem.

Ethisch gesehen wird Fälschung verurteilt, und makroökonomisch werden ihr äußerst negative Auswirkungen angelastet; allerdings steht eine Fälschung besser da, wenn sie aus Sicht des Einzelnen oder unter dem Aspekt des persönlichen Nutzens betrachtet wird.

- 34 % der befragten EU-Bürger sind der Auffassung, der Kauf von gefälschten Erzeugnissen sei insofern clever, als man damit die gewünschten Artikel bekomme und gleichzeitig Kaufkraft spare.
- 38 % der befragten EU-Bürger halten den Kauf gefälschter Erzeugnisse für einen Protestakt und eine Möglichkeit, sich gegen die Merkmale der Marktwirtschaft und die großen Premiummarken aufzulehnen.

ZUSAMMENFASSUNG

DIE BÜRGER EUROPAS UND DAS GEISTIGE EIGENTUM: WAHRNEHMUNG, BEWUSSTSEIN UND VERHALTEN

Diese Vorstellungen finden sich nicht einheitlich in allen EU-Bevölkerungen. Sie hängen mehr oder weniger vom Alter, Beruf und Land der Befragten ab. Die beiden Aussagen (Kauf von Fälschungen als „Protestakt“ und/oder „cleverer Kauf“) weisen ein ähnliches Muster auf:

- Das Alter scheint hier besonders relevant zu sein: Je jünger die EU-Bürger sind, desto eher stimmen sie diesen Aussagen zu. 49 % der EU-Bürger zwischen 15 und 24 Jahren stimmen zu, dass der Kauf von Fälschungen als „Protestakt“ aufgefasst werden kann; diese Zahl nimmt mit zunehmendem Alter konsequent ab: 44 % Zustimmung bei den 25- bis 34-Jährigen, 38 % bei den 35- bis 44-Jährigen, 35 % bei den 45- bis 54-Jährigen, 34 % bei den 55- bis 64-Jährigen und 32 % bei den Bürgern, die 65 oder älter sind. Dagegen sind 52 % der EU-Bürger zwischen 15 und 24 Jahren der Auffassung, der Kauf von Fälschungen ermögliche dem Verbraucher einen „cleverer Kauf“; auch diese Zahl nimmt mit zunehmendem Alter konsequent ab: 39 % Zustimmung bei den 25- bis 34-Jährigen, 34 % bei den 35- bis 44-Jährigen, 31 % bei den 45- bis 54-Jährigen, 29 % bei den 55- bis 64-Jährigen und 25 % bei den Bürgern im Alter von 65 oder höher.
- Die Wahrnehmungen variieren außerdem stark je nach beruflicher Tätigkeit der Befragten. 50 % der EU-Bürger auf Arbeitsuche sind der Auffassung, der Kauf von Fälschungen könne als „Protestakt“ gesehen werden; unter den EU-Bürgern im Durchschnitt stimmen 38 % dieser Aussage zu. Das Ergebnis fällt auch bei folgenden Gruppen höher aus: Bauführer und Vorarbeiter (46 %), Arbeiter (44 %), aber allen voran Studierende (50 %, der höchste Wert, der in irgendeiner Berufsgruppe gemessen wurde).
- Das Bildungsniveau wirkt sich nicht linear auf die Ergebnisse dieser Frage aus. Es kann jedoch festgestellt werden, dass Bürger, die am längsten gelernt haben (die also ihre Ausbildung oder ihr Studium mit mindestens 20 Jahren abschlossen), den geringsten Zustimmungswert aufweisen (35 % stimmen zu, dass der Kauf von Fälschungen ein Protestakt sein kann).
- Generell ist der Zustimmungswert für die beiden Aussagen in Mitgliedstaaten, die der EU nach 2004 beitraten, deutlich höher (45 % stimmen der Auffassung zu, dass der Kauf von Fälschungen ein Protestakt sein kann) als in anderen Mitgliedstaaten (36 % stimmen zu).

Die Analyse der Wahrnehmungen und Haltungen der jüngsten Generation von Europäern zeigt, dass Bürger zwischen 15 und 24 Jahren Fälschungen und illegalem Herunterladen von Inhalten gegenüber am tolerantesten sind.

Abgesehen von den oben genannten Ergebnissen neigt die jüngere Generation besonders dazu, illegales Herunterladen oder Aufrufen von urheberrechtlich geschützten Inhalten für akzeptabel zu halten, auch wenn die meisten von ihnen dem allgemeinen Prinzip von geistigem Eigentum durchaus beipflichten.

- 22 % der Europäer halten es für akzeptabel, urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal herunterzuladen oder aufzurufen, wenn es in ihrem Land keine rechtmäßige Alternative dazu gibt. Dieser Wert ist unter den Bürgern im Alter von 15 bis 24 Jahren um 20 Prozentpunkte höher (42 %).
- 42 % der Europäer halten es für akzeptabel, urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal herunterzuladen oder aufzurufen, wenn es zu privaten Zwecken ist. Diese Zahl steigt um 15 Prozentpunkte auf 57 % unter Bürgern zwischen 15 und 24 Jahren.





Die Analyse der Fragen zu den Hauptnutznießern von geistigem Eigentum kann das vorstehend beschriebene Paradox zum Teil erklären.

Auf die Frage, wer am meisten vom Schutz des geistigen Eigentums profitiert, antwortet nur etwa ein Zehntel der Europäer „Verbraucher wie wir selbst“; weit häufiger werden große Unternehmen und erfolgreiche Künstler als Hauptnutznießer dieser Regelungen und ihrer Durchsetzung genannt.

Dies veranschaulicht möglicherweise das Empfinden, geistiges Eigentum käme in erster Linie den Interessen elitärer Kreise zugute, und deutet tendenziell darauf hin, dass es bezüglich des Wertes, den geistiges Eigentum für die Bürger Europas insgesamt hat, an Verständnis mangelt bzw. dass es Meinungsunterschiede gibt.

Legale Angebote

In diesem Abschnitt werden legale Angebote zum Aufrufen typischer urheberrechtlich geschützter Inhalte (Musik, Filme, Fernsehsendungen, Bücher, Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen, Fotos, Zeitungen oder Videospiele) im Internet beleuchtet.

Das Bewusstsein der Menschen für legale Angebote zum Herunterladen hängt größtenteils von den Inhalten ab. Bei Musik ist es recht hoch (65 % der Europäer wissen, dass es in ihrem Land legale Angebote zum Herunterladen oder Streamen von Musik gibt); mehr als die Hälfte weiß dies in Bezug auf Filme (56 %), Zeitungen (55 %), Fernsehserien (51 %) und Bücher (50 %); weniger als die Hälfte weiß, dass es solche Angebote für Videospiele (46 %), Fotos (46 %) und Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen (44 %) gibt.

Der Grad des Bewusstseins für die legalen Angebote im Internet schwankt stark von Land zu Land. Unabhängig von den Inhalten sind die legalen Angebote in den skandinavischen Ländern (Dänemark, Schweden, Finnland), in den englischsprachigen Ländern (Vereinigtes Königreich, Irland), in Belgien und in den Niederlanden systematisch am bekanntesten. Umgekehrt sind die legalen Angebote in Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Polen, Malta und Italien am wenigsten bekannt (deutlich unter dem europäischen Durchschnitt). Das Bewusstsein für die legalen Angebote ist bei den jüngeren Generationen, die am häufigsten Inhalte illegal heruntergeladen, viel stärker. Unabhängig vom untersuchten Inhalt ist das Bewusstsein für die legalen Angebote bei den jüngeren Generationen um mindestens acht Prozentpunkte höher als der europäische Durchschnitt:

- 83 % der 15- bis 24-Jährigen wissen, dass es online legale Musikangebote gibt.
- Über zwei Drittel der 15- bis 24-Jährigen sind sich bewusst, dass es legale Angebote zum Aufrufen von Filmen (67 %) oder Fernsehserien (65 %) gibt.
- Sechs von zehn Befragten geben an, sie wüssten, wie Zeitungen (63 %), Fotos (62 %) und Bücher (60 %) legal aufgerufen werden können.
- Die Mehrheit der jungen Generation weiß, wie sich Videospiele (55 %) und Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen (55 %) legal aufrufen lassen.

ZUSAMMENFASSUNG

DIE BÜRGER EUROPAS UND DAS GEISTIGE EIGENTUM: WAHRNEHMUNG, BEWUSSTSEIN UND VERHALTEN

Die Qualität und Vielfalt der legalen Angebote werden von den Europäern begrüßt. Allerdings hält eine bedeutende Minderheit von 15- bis 24-Jährigen, etwa ein Drittel, illegale Angebote für reizvoller:

- 55 % der Europäer sind der Ansicht, dass die Qualität der über rechtmäßige Dienstleister angebotenen Inhalte mindestens ebenso gut ist wie die illegaler Angebote; 27 % sind anderer Meinung. In den Gruppen, die beide Angebotsseiten gut kennen (also den jüngeren Generationen), fällt das Verhältnis wie folgt aus: 63 % zu 33 % bei den 15- bis 24-Jährigen bzw. 61 % zu 30 % bei den 25- bis 34-Jährigen. Ein Drittel der jungen Europäer hält somit die Qualität illegaler Inhalte für besser.
- Dass die legalen Angebote mindestens so vielfältig sind wie die illegalen, wird von 50 % der Europäer eingeräumt; 30 % sind anderer Ansicht. Hier herrscht ein Verhältnis von 55 % zu 39 % bei den 15- bis 24-Jährigen bzw. 54 % zu 37 % bei den 25- bis 34-Jährigen. Nahezu vier von zehn jungen Europäern vertreten die Auffassung, illegale Inhalte im Internet seien vielfältiger als legal aufrufbare Inhalte.
- 19 % der Europäer fragen sich, ob Websites zum Herunterladen von Musik oder Videos legal sind oder nicht; 12 % recherchieren sogar, um herauszufinden, ob es sich bei entsprechenden Websites um legale Sites handelt. Es gilt anzumerken, dass die diesbezüglichen Zahlen bei den 15- bis 24-Jährigen deutlich höher ausfallen: 42 % machen sich Gedanken über die Legalität von Websites zum Herunterladen von Musik und Videos, und 26 % stellen auch entsprechende Recherchen an.

Dass es legale Angebote gibt und diese auch bekannt sind, hat möglicherweise Einfluss auf das Verhalten im Zusammenhang mit illegalem Herunterladen, denn 80 % der Europäer sagen aus, dass sie – sofern es eine erschwingliche legale Möglichkeit gäbe – Inhalte vorzugsweise über autorisierte Plattformen aufrufen/herunterladen/streamen würden, statt dies auf illegale Weise zu tun; in diesem Fall deckt sich diese Zahl mit der für Bürger im Alter zwischen 15 und 24 Jahren.



Notizen

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2014



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836